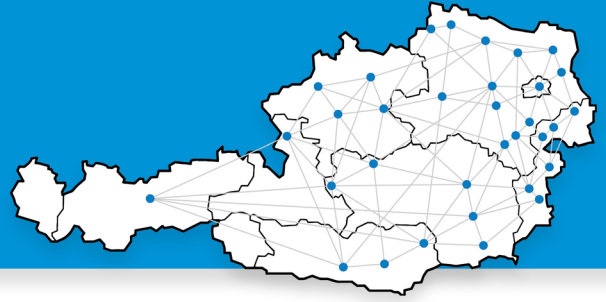




Österreich



Steuerberatung ■ Wirtschaftsprüfung ■ Consulting

550 Expert:innen | 35 Standorte | österreichweit.

Steuern, Wirtschaft, Finanzen, Rechnungswesen, Digitalisierung

STEUER- UND WIRTSCHAFTSTIPPS

für Unternehmer:innen, Geschäftsführer:innen,
kaufmännisch Verantwortliche, Arbeitgeber:innen

**Handlungsbedarf noch bis zum 31.12.2024
und aktuelle Themen aus unserer**

- Wirtschaftsberatung
- Steuerberatung
- Arbeitgeberberatung
- Organisationsberatung

Erstkontakt: welcome@lbg.at

Stand: 24. Oktober 2024

LBG - wir beraten Unternehmen vielfältigster Branchen, Rechtsformen und Unternehmensgrößen: Familienunternehmen, Klein- und Mittelbetriebe, Personen- und Kapitalgesellschaften, Selbstständige, Freie Berufe, mittelständische Unternehmensgruppen, Vereine, Verbände, Gemeinden, Stifte, Klöster, Orden, Institutionen und international tätige Unternehmen in der Region. Wir sind mit dem Fachwissen und der Erfahrung von 550 Expert:innen an 35 österreichweiten Standorten für Sie da.

LBG - Vielfalt an Branchen,
Rechtsformen, Unternehmensgrößen



LBG ÖSTERREICH – BERATUNG AM PULS DER ÖSTERREICHISCHEN WIRTSCHAFT

Geschätzte Kundinnen und Kunden,
Unternehmerinnen und Unternehmer!

Der Jahreswechsel rückt mit großen Schritten näher! Eine gute Zeit, so manches noch wirtschaftlich und steuerlich im Jahr 2024 zu ordnen und zu optimieren. Andererseits aber auch, zeitgerecht die Weichen für einen guten Start ins neue Jahr zu stellen.

Welche Maßnahmen aus dem Blickwinkel einer erfolgreichen Wirtschaftsführung, der steuerlichen Optimierung und einer ausgewogenen Unternehmensfinanzierung möglich und sinnvoll sind, hängt ganz stark von der individuellen betrieblichen Situation, aktuellen und mittelfristig erwarteten wirtschaftlichen Ergebnissen, der Rechtsform, der anzuwendenden Gewinnermittlungsart, der Liquidität und vielem mehr ab.

Darauf aufbauend, können gute Entscheidungen hinsichtlich der Ausübung vielfältiger Wahlrechte, Maßnahmen zur Ergebnisoptimierung oder auch zur Anpassung der aktuellen Rechtsform getroffen werden.

Für Ihre persönliche, steuerliche und wirtschaftliche Beratung stehen Ihnen unsere mehr als 550 Expert:innen an unseren 35 österreichweiten LBG-Standorten in 8 Bundesländern gerne zur Verfügung.

Wir lösen mit Ihnen Ihre **steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Fragen**, vertreten Sie im Abgabenverfahren und bei Betriebsprüfungen und begleiten Sie dabei, bei der Vielfalt von Einkunfts- und Gewinnermittlungsarten sowie der großen Zahl an zur Verfügung stehenden Rechtsformen den in der aktuellen Situation optimalen Weg einzuschlagen.

Gerne unterstützen wir Sie bei allen **betriebswirtschaftlichen Entscheidungen**, insbesondere bei der Sicherung einer ausreichenden Rentabilität durch eine aussagekräftige Kostenrechnung und Kalkulation und einem effizienten Controlling, der Ermittlung erforderlicher Mindestumsätze und Break-Even-Schwellen, bei erforderlichen Investitionsrechnungen, durch eine erfahrene Begleitung bei der Unternehmensfinanzierung oder der fachkundigen Aufbereitung von Unterlagen im Zusammenhang mit Wirtschaftsförderungen.

Im Zusammenhang mit der **Beschäftigung von Mitarbeiter:innen** beraten wir Sie in lohnsteuerlichen, sozialversicherungs- und arbeitsrechtlichen Fragen, kalkulieren mit Ihnen Stundensätze, wägen mit Ihnen Ausmaß und Art von unterschiedlichen Beschäftigungsverhältnissen ab und erarbeiten für Sie klare wirtschaftliche Auswertungen. Mit dem LBG-Lohnset-Portal steht Ihnen auf Wunsch eine moderne Plattform für Ihre Mitarbeiter:innen zur Verfügung, damit beispielsweise der Ausdruck und die Verteilung der monatlichen Lohn- und Gehaltszettel der Vergangenheit angehört.

Die **Beratung bei der (digitalen) kaufmännische Organisation** von Unternehmen ist mehr denn je bedeutend. Wie lassen sich die belegmäßigen Abläufe mit Kunden, Lieferanten und Banken digital optimieren oder auch ein wirksames Mahnwesen einrichten? Natürlich bieten wir Ihnen mit LBG Faktura und LBG Registrierkasse auch vielfach bewährte, modular auf den Bedarf Ihres Unternehmens abstimmbare Softwarelösungen an oder richten für Sie Software aus der breiten Palette von BMD Business Software, LBG Business oder branchenspezifische LBG-Softwarelösungen ein.

Im Bereich der klassischen Führung des laufenden **Finanz- und Rechnungswesens** samt **Jahresabschluss und Steuerklärung** sowie der monatlichen **Lohn- und Gehaltsverrechnung** können Sie auf unsere zuverlässige, fachkundige Arbeit bauen.

Nützen Sie dieses umfassende Angebot und sprechen Sie uns bitte auf Ihre individuellen Bedürfnisse an.

Wenden Sie sich dazu gerne direkt an Ihren persönlichen Berater bei LBG oder senden Sie uns ganz einfach eine Email an welcomel@lbg.at - wir bringen Sie zügig mit dem/r mit Ihren Anliegen bestens vertrauten Berater:in bei LBG zusammen.

Vielen Dank für Ihr Vertrauen
und herzlichen Gruß

LBG Österreich

INHALTSVERZEICHNIS

TIPPS AUS UNSERER WIRTSCHAFTSBERATUNG	4
1. Unternehmensfinanzierung im Blick	4
2. Obligo-Management: Zügige Fakturierung, straffes Mahnwesen	4
3. Rentabilität im Griff	4
4. Investitionen, Finanzierung, Förderung	5
5. Wirtschaftliche Auswertungen schaffen Transparenz	5
TIPPS AUS UNSERER STEUERBERATUNG	6
1. Worauf Sie bei Investitionen achten sollten	6
2. Gewinnverlagerung / ESt-Progression glätten	7
3. Steueroptimale Verlustverwertung	7
4. Gewinnfreibetrag / Investitionsfreibetrag	8
5. Was Sie bei der Steuerplanung beachten sollten	9
6. Spenden aus dem Betriebsvermögen	10
7. Forschungsprämie	10
8. Energiekostenzuschuss NPO	11
9. Öko-Zuschlag Wohngebäude	11
10. Elektromobilität - Steuerliche Vorteile, Förderung	11
11. Wertpapierdeckung für Pensionsrückstellungen	12
12. Tipps für Kleinunternehmer:innen	12
13. „Kleinunternehmer“-GSVG-Befreiung	13
14. Arbeitsplatzpauschale, Netzkarte für Selbständige	13
15. Ende Aufbewahrung für Unterlagen aus 2017	13
16. Registrierkasse	14
17. Bankkonten	14
18. Aufzeichnungspflichten bei Überschreiten von Steuergrenzen	14
19. Steuer- und Sozialversicherungs-Check	14
20. Sonderausgaben noch 2024 bezahlen	15
21. Spenden von Privatstiftungen	15
22. Aussergewöhnliche Belastungen noch 2024 bezahlen	16
23. Wertpapierverluste realisieren	16
24. Eigenheim - Entfall von Nebengebühren	16
25. Steuerberatungskosten sind steuerlich absetzbar	16
TIPPS AUS UNSERER ARBEITGEBERBERATUNG	17
1. KV-Einstufungen überprüfen	17
2. Mitarbeiterbeschäftigung	17
3. Beschäftigung von nahen Angehörigen	17
4. Abgabenoptimales Geschäftsführerentgelt	17
5. Saisonarbeit, Entsendung, Expatriates, Ausländerbeschäftigung, Arbeitgeber-Betriebsstätte	18
6. Optimale Ausnutzung des Jahressechstels	18
7. Prämien für Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung	18
8. Betriebsveranstaltungen	18
9. Weihnachtsgeschenke	18
10. Sachzuwendungen Dienst- oder Firmenjubiläum	18
11. Zuschuss zur Dienstnehmer-Entgeltfortzahlung für KMU	18
12. Kinderbetreuungskosten	19
13. „Job-Ticket“, „Klima-Ticket“	19
14. Homeoffice	19
15. Mitarbeiterbeteiligung, Mitarbeiterprämie	20
TIPPS AUS UNSERER (DIGITALEN) ORGANISATIONSBERATUNG	21
1. LBG-Faktura - Ausgangsrechnungen digital erstellen, verarbeiten, für wirtschaftliche Auswertungen nutzen	21
2. Monatliche digitale Lohnsets für Ihre Dienstnehmer	21
3. LBG-Registrierkasse - modulare Softwarelösung	21
4. Digitales Finanz- und Rechnungswesen samt zeitnahe Mahnwesen	22
5. Kassabelege per App hochladen	22
CHECKLISTE UNTERLAGEN FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS	23

TIPPS AUS UNSERER WIRTSCHAFTSBERATUNG

Der Jahreswechsel bietet eine gute Gelegenheit, die Aufmerksamkeit auf wichtige wirtschaftliche Handlungsfelder in der erfolgreichen Unternehmensführung zu richten.

1. UNTERNEHMENSFINANZIERUNG IM BLICK

Eine ausgewogene Unternehmensfinanzierung zur Sicherstellung einer jederzeitigen Zahlungsfähigkeit ist neben der Rentabilität ganz wesentlich für die wirtschaftliche Stabilität des Unternehmens.

Daher lohnt sich ein laufender kritischer Blick auf die aktuelle und absehbare **Entwicklung des Cash-Flows** aus der betrieblichen Tätigkeit (Einzahlungen und Auszahlungen aus dem Tagesgeschäft), des Investitionsbereiches (Zahlungen für Investitionen und aus Veräußerungserlösen bei Anlagenabgängen) und der Außenfinanzierung (Kreditaufnahmen bzw. -rückzahlungen samt abfließenden privaten Entnahmen bzw. Dividendenausschüttungen).

Dazu gehört vor allem auch ein Blick auf die Eigenkapitalquote, die Bonität, Kreditrestlaufzeiten und leistbare Konditionen, um kreditfähig und kreditwürdig und im Ergebnis zahlungsfähig zu bleiben.

LBG-Empfehlung: Im Zuge der Aufstellung des Jahresabschlusses und der Ausübung von Bewertungswahlrechten sollten nicht nur die steuerliche Optimierung, sondern auch die für die Unternehmensfinanzierung wesentlichen Bilanz- und Ergebniskennzahlen beachtet werden.



2. OBLIGO-MANAGEMENT: ZÜGIGE FAKTURIERUNG, STRAFFES MAHNWESEN

Außenstände belasten den Finanzierungsrahmen, erhöhen das Ausfallrisiko und kosten Geld durch zusätzliche Zinszahlungen in der Fremdfinanzierung. Um all das zu vermeiden, hat sich die Einrichtung eines terminlich klar festgelegten und leistungsnahe Fakturierzyklus bewährt.

Hinzu kommt die digitale Hinterlegung einer straffen Mahn-Policy im geführten Mahnwesen mit klaren Mahnschwellen und -terminen, automatisierten Mahnbriefen, Verzugszinsen und Mahnspesen.

Wir unterstützen Sie gerne bei der Einrichtung in Ihrem unternehmenseigenen Finanzwesen. Gerne können wir aber auch für Sie eine zeitnahe Buchhaltung führen und Ihnen das bei uns digital hinterlegbare Mahnwesen zur Verfügung stellen, das schon zahlreiche Kunden beauftragen und nützen.

LBG-Empfehlung: Eine leistungserbringungsnahe Fakturierung samt Vorauszahlungen bzw. Akontoleistungen sowie ein straffes Mahnwesen sind unverzichtbar.

Wir unterstützen Sie bei der Einrichtung, organisieren und führen auf Wunsch für Sie ein zeitnahes laufendes Rechnungswesen, richten ein digital gestütztes Mahnwesen ein und stellen Ihnen nützliche Auswertungen zur Verfügung.

Mit LBG-Online haben Sie einen jederzeitigen, digitalen Einblick auf Ihr von uns geführtes Finanz- und Rechnungswesen.



3. RENTABILITÄT IM GRIFF

Wie wirken sich unterschiedliche Szenarien von Preisentscheidungen sowie variablen und fixen Kosten auf die Rentabilität, den Deckungsbeitrag und das Betriebsergebnis aus?

Welche Produkte und Dienstleistungen bringen welchen Ergebnisbeitrag? Was macht tatsächlich Sinn zu forcieren, was eher nicht?

Das sind zentrale Fragen in der erfolgreichen Unternehmenssteuerung. Dazu braucht's aktuelle Daten und Fakten sowie klare Entscheidungen.

LBG-Empfehlung: Wir richten für sie eine Kostenrechnung, Profit-Centerrechnung oder Filialstellenrechnung ein, schaffen Transparenz durch aussagekräftige Auswertungen und unterstützen Sie bei der wirtschaftlichen Analyse und davon abzuleitenden Entscheidungen.

4. INVESTITIONEN, FINANZIERUNG, FÖRDERUNG

Sichere Investitions- und Projektentscheidungen zu treffen, die sich im Investitionszeitraum auch rechnen, ist erfolgsentscheidend. Dazu bedarf es einer guten Abschätzung von künftigen Erträgen und Kosten einschließlich der Finanzierung und allfälliger Förderungen.

LBG-Empfehlung: Wir unterstützen Sie durch die Aufstellung von Investitions- und Projektrechnungen und die Führung des laufenden, wirtschaftlichen Projekt-Controllings.

Bewährt hat sich dabei die Darstellung der Auswirkungen unterschiedlicher Szenarien, um die Schwellen des wirtschaftlichen Erfolgs einer Investition bzw. eines Projekts bereits im Vorfeld zu erkennen und abzuschätzen.



5. WIRTSCHAFTLICHE AUSWERTUNGEN SCHAFFEN TRANSPARENZ

- **Break-Even-Analyse** gibt Einblick in den zu erzielenden Mindestumsatz unter Berücksichtigung fixer und variabler Kosten. Ab wann rechnet's sich.
- **Profit-Center-Rechnung** zeigt auf, welche Unternehmensbereiche sich mehr und welche sich weniger rechnen.
- **Deckungsbeitragsrechnung** je Kunde, je Mitarbeiter, je Geschäftsbereich schafft Transparenz, wer wie viel zum Geschäftserfolg beiträgt.

- **ABC-Analyse** gibt Hinweise darauf, von welchen Kunden oder Lieferanten ein Unternehmen profitiert oder auch abhängig ist.
- **Cash-Flow bzw. Kapitalflussrechnung** macht auf die Zahlungsströme und damit auf die Zahlungsfähigkeit aufmerksam.
- **Wertschöpfungsrechnung** in Verbindung mit der Gewinn- und Verlustrechnung weist aus, welcher Anteil der Umsatzerlöse an Lieferanten, Arbeitnehmer, die öffentliche Hand etc. entfällt und was dem Unternehmen bleibt.
- **Planrechnungen** mit Soll/Ist Vergleich geben aussagekräftige Antworten zur Unternehmensperformance.
- **Saisonal- und Vorjahresvergleich** schaffen einen Überblick zu dem was bisher schaffbar war und können auch aufschlussreich für die aktuelle Beurteilung und künftige Machbarkeit sein.
- **Kundensaldenlisten bzw. Lieferantensaldenlisten**, gegliedert nach Fälligkeiten samt Vorjahresvergleichen zeigen Abhängigkeiten und Handlungsbedarf auf.
- **Monats-, Zwischen- und Jahresabschlüsse** sowie kurzfristige Erfolgsrechnungen sind ein hilfreicher Navigator im Unternehmen.

LBG-Empfehlung: Sinnvolle Auswertungen, Kennzahlen, Daten und Fakten helfen auch erfahrenen Unternehmer:innen und Geschäftsführer:innen in der erfolgreichen wirtschaftlichen Steuerung. Wir bauen für Sie ein Controlling in jenem Detailierungsgrad auf, das hinsichtlich Größe, Struktur und Branche zu Ihrem Unternehmen passt.



TIPPS AUS UNSERER STEUERBERATUNG

1. WORAUF SIE BEI INVESTITIONEN ACHTEN SOLLTEN

1.1 Degressive Abschreibung

Für nach dem 30.6.2020 angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter kann die Abschreibung mit einem unveränderlichen Prozentsatz von bis zu 30% vom jeweiligen (Rest)buchwert erfolgen (=degressive Abschreibung). Bei Inbetriebnahme in der zweiten Jahreshälfte steht eine Halbjahresabschreibung zu.

Ausgenommen sind:

- Gebäude und andere Wirtschaftsgüter, die Sonderabschreibungsregeln unterliegen,
- KFZ mit CO₂-Emissionswerten von mehr als 0 g/km,
- unkörperliche Wirtschaftsgüter, die nicht den Bereichen Digitalisierung, Ökologisierung und Gesundheit/Life-Science zuzuordnen sind,
- gebrauchte Wirtschaftsgüter,
- Anlagen zur Förderung, zum Transport, zur Speicherung oder Nutzung fossiler Energieträger.

Die höhere Abschreibung zu Beginn der Nutzungsdauer führt bei langlebigen Wirtschaftsgütern zu Liquiditätsvorteilen, da mit dem Höchstsatz von 30% nach zwei Jahren bereits 51% und nach drei Jahren rd. 66% abgeschrieben sind.

Ein einmaliger Wechsel von degressiver zu linearer Abschreibung ist möglich und wird sinnvoll sein, wenn die lineare Abschreibung nach einigen Jahren höher ist als die degressive.



LBG-Hinweis: Für Gewinnermittler gemäß § 5 Abs 1 EStG kann eine degressive Abschreibung nur dann steuerlich gewählt werden, wenn diese auch in der Unternehmensbilanz gewählt wird (ausgenommen davon sind Energieerzeugungsunternehmen bis zum 31.12.2025).

1.2 Beschleunigte Gebäudeabschreibung

Für Gebäude, die nach dem 30. Juni 2020 angeschafft oder hergestellt worden sind, ist eine beschleunigte AfA vorgesehen. Der Abschreibungsprozentsatz von Gebäuden beträgt ohne Nachweis der Nutzungsdauer 2,5% bzw. 1,5% bei für Wohnzwecke überlassenen Gebäuden.

Im Jahr, in dem die AfA erstmalig zu berücksichtigen ist, kann höchstens das Dreifache des bisher zulässigen Höchstsatzes (also 7,5% bzw. 4,5%) und im darauffolgenden Jahr höchstens das Zweifache (also 5% bzw. 3%) abgeschrieben werden. Ab dem zweitfolgenden Jahr erfolgt die Bemessung der AfA wieder mit den Normsätzen. Die Halbjahresabschreibungsregelung ist nicht anzuwenden, sodass auch bei Anschaffung oder

Herstellung im zweiten Halbjahr der volle Jahres-AfA-Betrag aufwandswirksam ist.

NEU: Durch das Maßnahmenpaket „Wohnraum und Bauoffensive“ wurde die beschleunigte AfA für Wohngebäude befristet ausgebaut. Bei Wohngebäuden, welche nach dem 31.12.2023 und vor dem 1.1.2027 fertiggestellt werden, besteht die Möglichkeit, für die ersten drei Jahre die dreifache AfA (4,5%) geltend zu machen. Zusätzlich dazu gilt für das Jahr der Fertigstellung, unabhängig vom Fertigstellungszeitpunkt, die Regelung der Halbjahresabschreibung nicht, sodass im Fertigstellungsjahr immer eine Ganzjahresabschreibung geltend gemacht werden kann. Diese Erleichterung gilt nur für Wohngebäude, die zumindest dem Gebäudestandard „Bronze“ entsprechen.



LBG-Hinweis: Bei vor 1915 erbauten Miethäusern kann auch ohne Gutachten ein AfA-Satz von höchstens 2% angewendet werden. Dieser begünstigte AfA-Satz kann nicht in Kombination mit der beschleunigten AfA angewendet werden. Wird eine langfristige Vermietung angestrebt, so muss der gesamte Abschreibungszeitraum betrachtet werden. Die beschleunigte AfA bewirkt nämlich eine steuerliche Nutzungsdauer von 63,67 Jahren, die besondere AfA für Alt-Mietgebäude eine steuerliche Nutzungsdauer von 50 Jahren. Diese Differenz von 13,67 Jahren kann von der anfänglich höheren beschleunigten Abschreibung nicht kompensiert werden. In einer Barwertbetrachtung (Zinssatz 0%) zeigt sich, dass bereits nach dem 11. Jahr der begünstigte AfA-Satz von 2% der beschleunigten AfA vorzuziehen ist. Je höher der Zinssatz unterstellt wird, desto weiter nach hinten verschiebt sich die Umkehrung der Vorteilhaftigkeit zwischen beschleunigter und begünstigter (2%) Abschreibung. Bei einer Behaltdauer von 50 Jahren ist der begünstigte AfA-Satz von 2% jedenfalls vorzuziehen.

1.3 Begünstigte Abschreibung für klimafreundliche Herstellungsmaßnahmen

NEU: Herstellungsmaßnahmen eines Wohngebäudes sind grundsätzlich auf die Restnutzungsdauer des Gebäudes abzuschreiben. Klimafreundliche Herstellungsmaßnahmen können ab dem Jahr 2024 begünstigt auf 15 Jahre abgesetzt werden. Dies gilt nur dann, wenn eine Förderung des Bundes gemäß dem 3. Abschnitt des Umweltförderungsgesetzes für diese Maßnahme ausbezahlt wird.

Wird keine Förderung ausbezahlt und kann plausibel dargelegt werden, dass die Maßnahme die Fördervoraussetzungen erfüllt hätte, so kann die beschleunigte AfA dennoch geltend gemacht werden.

1.4 Halbjahresabschreibung, GWG, stille Reserven

- Wenn noch heuer Investitionen getätigt werden und das angeschaffte Wirtschaftsgut auch noch bis zum 31.12.2024 in Betrieb genommen wird, steht die Halbjahresabschreibung zu.
- Investitionen mit Anschaffungskosten bis € 1.000 (exklusive USt bei Vorsteuerabzug) können sofort als geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) abgesetzt werden.
- Stille Reserven aus der Veräußerung von mindestens seit sieben Jahren (15 Jahren bei Grundstücken) im Betriebsvermögen befindlichen Anlagegütern können unter bestimmten Voraussetzungen bei natürlichen Personen auf Ersatzbeschaffungen übertragen oder einer Übertragungsrücklage zugeführt werden.

2. GEWINNVERLAGERUNG / EST-PROGRESSION GLÄTTEN FÜR BILANZIERER UND EINNAHMEN-AUSGABEN-RECHNER

Bilanzierer haben durch Vorziehen von Aufwendungen und Verschieben von Erträgen einen gewissen Gestaltungsspielraum. Beachten Sie auch, dass bei halbfertigen Arbeiten und Erzeugnissen eine Gewinnrealisierung unterbleibt.

Einnahmen-Ausgaben-Rechner können ebenfalls durch Vorziehen von Ausgaben (z.B. Akonto auf Wareneinkäufe, Mieten 2025 oder GSVG-Beitragsnachzahlungen für das Jahr 2024) und Verschieben von Einnahmen in das Folgejahr ihre Einkünfte steuern. Dabei ist zu beachten, dass regelmäßig wiederkehrende Einnahmen (z.B. durch Einräumung eines längeren Zahlungsziels) und Ausgaben, die 15 Tage vor oder nach dem Jahresende bezahlt werden, dem Jahr zuzurechnen sind, zu dem sie wirtschaftlich gehören.

Diese Dispositionen sind 2024 besonders interessant, da 2025 die jährliche Valorisierung der Tarifgrenzen sowie die Erhöhung der Kleinunternehmergrenze anstehen.



LBG-Tipp: Diese Valorisierung führt in aller Regel dazu, dass Ausgaben (sofern mit Gewinnen verrechenbar) im Jahr 2024 getätigt bzw. Einnahmen möglichst im Jahr 2025 erzielt werden sollten. Bezüglich der Erhöhung der Kleinunternehmergrenze kann es von Vorteil sein, Umsätze in das Jahr 2025 zu „verschieben“, sodass eine rückwirkende Nachverrechnung der Umsatzsteuer unterbleibt

3. STEUEROPTIMALE VERLUSTVERWERTUNG

3.1 Verrechnung von Verlustvorträgen

Vortragsfähige Verluste können bei der Körperschaftsteuer nur mit bis zu 75% des Gesamtbetrags der Einkünfte verrechnet werden. Ausgenommen von dieser 25%igen Mindestbesteuerung sind u.a. Liquidations-/Sanierungsgewinne sowie Gewinne aus der Veräußerung von (Teil-)Betrieben und Mitunternehmeranteilen.

Bei der Einkommensteuer sind vorgetragene Verluste zu 100% mit dem Gesamtbetrag der Einkünfte zu verrechnen. Diese Regelung führt in jenen Fällen zu Nachteilen, in denen die vortragsfähigen Verluste annähernd so hoch wie der Gesamtbetrag der Einkünfte sind, da die Vorteile der niedrigen Tarifstufen bei der Einkommensteuer nicht ausgenützt werden können und auch Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen steuerlich ins Leere gehen.



LBG-Hinweis: Auch Verluste bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern sind unbeschränkt vortragsfähig.



3.2 Verlustverwertung bei Kapitalgesellschaften durch Gruppenbesteuerung

Die innerhalb einer Unternehmensgruppe bei einzelnen in- oder ausländischen Kapitalgesellschaften angefallenen Verluste können im Rahmen der Gruppenbesteuerung steueroptimal verwertet werden. Für die Begründung einer steuerlichen Unternehmensgruppe ist neben der ab Beginn des Wirtschaftsjahres erforderlichen finanziellen Verbindung (Kapitalbeteiligung von mehr als 50% und Mehrheit der Stimmrechte) die Stellung eines Gruppenantrags beim zuständigen Finanzamt erforderlich.

Dieser muss spätestens vor dem Bilanzstichtag (der einzubeziehenden Gesellschaften) jenes Jahres, für das er erstmals wirksam sein soll, von jeder in die Gruppe einzubeziehenden Gesellschaft unterfertigt und dann innerhalb eines Monats nach der Unterfertigung beim Finanzamt eingereicht werden.

Kapitalgesellschaften, die auf den 31.12.2024 bilanzieren und die bereits seit Beginn ihres Wirtschaftsjahres (im Regelfall seit 1.1.2024) im Sinne der obigen Ausführungen finanziell verbunden sind, können daher durch die Unterfertigung eines Gruppenantrags bis zum 31.12.2024 (und rechtzeitiger Einreichung) noch für das gesamte Jahr 2024 eine steuerliche Unternehmensgruppe bilden bzw. in eine bereits bestehende Gruppe aufgenommen werden. Sie können damit die im Jahr 2024 bei einzelnen Gruppengesellschaften erwirtschafteten Verluste noch im Jahr 2024 von den Gewinnen 2024 anderer Gruppengesellschaften steuerlich absetzen. Dieser Antrag kann ab dem 1.1.2025 elektronisch über FinanzOnline erfolgen.

Beachten Sie auch, dass für Vorgruppenverluste von Gruppenmitgliedern, die mit eigenen Gewinnen des Gruppenmitglieds zu verrechnen sind, die 75% Verlustverrechnungsgrenze nicht gilt.

Durch die Einbeziehung ausländischer Tochtergesellschaften können auch Auslandsverluste - entsprechend der Beteiligungen - in Österreich verwertet werden. Allerdings können nur ausländische Kapitalgesellschaften aus einem EU-Staat oder einem Drittstaat, mit dem eine umfassende Amtshilfe besteht, in die Unternehmensgruppe einbezogen werden. Verluste ausländischer Gruppenmitglieder können im Jahr der Verlustzurechnung höchstens im Ausmaß von 75% des gesamten inländischen Gruppeneinkommens berücksichtigt werden. Die verbleibenden 25% gehen in den Verlustvortrag des Gruppenträgers ein.



LBG-Tipp: Die Gruppenbesteuerung eignet sich auch zur steueroptimalen Verwertung von Finanzierungskosten im Zusammenhang mit dem Erwerb von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft, außer die Anteile wurden von einer Konzerngesellschaft oder einem Gesellschafter mit beherrschendem Einfluss erworben.

3.3 Verluste bei kapitalistischen Mitunternehmern sind nur vortragsfähig

Bei natürlichen Personen sind Verluste als kapitalistischer Mitunternehmer nicht ausgleichsfähig, insoweit dadurch ein negatives steuerliches Kapitalkonto entsteht. Derartige Verluste sind als Wartetastenverluste für künftige Gewinne (oder Einlagen) aus derselben Einkunftsquelle vortragsfähig.



4. GEWINNFREIBETRAG / INVESTITIONSFREIBETRAG

4.1 Gewinnfreibetrag

Als Abgeltung für die begünstigte Besteuerung des 13./14. Gehalts der Lohnsteuerpflichtigen steht allen einkommensteuerpflichtigen natürlichen Personen der Gewinnfreibetrag (GFB) unabhängig von der Gewinnermittlungsart zu. Der GFB beträgt bis zu 15% des Gewinns, max. € 46.400 pro Jahr.

Gewinn in €	%-Satz GFB	GFB in €	insgesamt €
bis 33.000	15%	4.950	4.950
33.000 – 178.000	13%	18.850	23.800
178.000 – 353.000	7%	12.250	36.050
353.000 – 583.000	4,5%	10.350	46.400
über 583.000	0%	0	46.400

Ein Grundfreibetrag von 15% von bis zu € 33.000 Gewinn steht Steuerpflichtigen automatisch zu (15% von € 33.000 = € 4.950). Für Gewinne über € 33.000 steht ein über den Grundfreibetrag hinausgehender (investitionsbedingter) GFB nur zu, wenn der Steuerpflichtige im betreffenden Jahr bestimmte Investitionen getätigt hat. Als begünstigte Investitionen kommen ungebrauchte, abnutzbare körperliche Wirtschaftsgüter mit einer Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren in Betracht, wie beispielsweise Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, LKW, Hardware und Gebäudeinvestitionen ab Fertigstellung. Ausgeschlossen sind etwa PKW, Software und gebrauchte Wirtschaftsgüter. Auch bestimmte Wertpapiere können für die Geltendmachung eines investitionsbedingten GFB herangezogen werden. Das sind alle Anleihen sowie Anleihen- und Immobilienfonds, welche als Deckungswertpapiere für die Pensionsrückstellung zugelassen sind sowie „Bundesschatz“.

Diese Wertpapiere müssen ab dem Anschaffungszeitpunkt mindestens vier Jahre als Anlagevermögen gewidmet werden. Am einfachsten ist es nach wie vor, die für den investitionsbedingten GFB erforderliche Investitionsdeckung bei Gewinnen über € 33.000 durch den Kauf der begünstigten Wertpapiere zu erfüllen. Für den GFB angeschaffte Wertpapiere können jederzeit verpfändet werden. Um den GFB optimal zu nutzen, sollte etwa bis Mitte Dezember gemeinsam mit dem Steuerberater der erwartete steuerliche Jahresgewinn 2024 hochgerechnet und der voraussichtlich über € 4.950 (= Grundfreibetrag!) liegende Gewinnfreibetrag nach den oben dargestellten Stufen ermittelt werden. Wertpapiere, die für den GFB 2024 angeschafft werden, müssen bis zum 31.12.2024 auf dem Depot eingeliefert sein.



LBG-Tipp: Auch für selbständige Nebeneinkünfte (z.B. aus einem Werk- oder freien Dienstvertrag), Bezüge eines selbständig tätigen Gesellschafter-Geschäftsführers oder Aufsichtsrats- und Stiftungsvorstandsvergütungen steht der Gewinnfreibetrag zu.

Bitte beachten Sie, dass bei einer Betriebsveräußerung oder Betriebsaufgabe der Gewinnfreibetrag nachversteuert werden muss, sofern die Mindestbeholdendauer von 4 Jahren nicht erfüllt ist. Bei einer Betriebsaufgabe auf Grund von höherer Gewalt (z.B. Tod des Steuerpflichtigen ohne Übergang bzw. Fortführung des Betriebs im Rahmen der Erbfolge) oder infolge behördlichen Eingriffs unterbleibt eine Nachversteuerung. Darüber hinaus kann die Nachversteuerung des Gewinnfreibetrag unter bestimmten Voraussetzungen bei Unternehmensübertragungen vermieden werden - wir beraten Sie dazu gerne.

4.2 Investitionsfreibetrag

Für ab dem 1.1.2023 getätigte Anschaffungen und Herstellungen wurde der neue Investitionsfreibetrag eingeführt. Der Investitionsfreibetrag führt zu einer zusätzlichen Abschreibung von 10% (bei klimafreundlichen Investitionen 15%) der Anschaffungskosten der Anlagegüter (für maximal 1 Million Euro Anschaffungskosten pro Jahr). Voraussetzung für die Geltendmachung des Investitionsfreibetrags ist, dass die entsprechenden Wirtschaftsgüter eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren haben und einem inländischen Betrieb bzw. einer inländischen Betriebsstätte zuzuordnen sind. Ausgenommen vom Investitionsfreibetrag sind folgende Wirtschaftsgüter:

- Wirtschaftsgüter, für die der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag geltend gemacht wird
- Wirtschaftsgüter, für die ausdrücklich eine Sonderform der Abschreibung vorgesehen ist, ausgenommen KFZ mit einem CO₂-Emissionswert von 0 Gramm pro Kilometer
- Geringwertige Wirtschaftsgüter
- Unkörperliche Wirtschaftsgüter (außer aus den Bereichen Digitalisierung, Ökologisierung und Gesundheit/Life-Science)
- Gebrauchte Wirtschaftsgüter
- Anlagen, die der Förderung, dem Transport oder der Speicherung fossiler Energieträger dienen



LBG-Tipp: Der Investitionsfreibetrag ist ein Wahlrecht, welches im Jahr der Anschaffung oder Herstellung mit der Steuererklärung ausgeübt werden muss. Da der Investitionsfreibetrag nicht gleichzeitig mit dem investitionsbedingten Gewinnfreibetrag geltend gemacht werden kann, empfiehlt es sich, für jedes Wirtschaftsgut einen Vorteilhaftigkeitsvergleich anzustellen.

5. WAS SIE BEI DER STEUERPLANUNG BEACHTEN SOLLTEN

5.1 Langfristige Rückstellungen

Langfristige Rückstellungen sind mit einem fixen Zinssatz von 3,5% über die voraussichtliche Laufzeit abzuzinsen.

5.2 Managergehälter

Die steuerliche Absetzbarkeit von Managervergütungen ist mit € 500.000 brutto pro Person und Wirtschaftsjahr gedeckelt. Diese Bestimmung ist aber nicht nur auf Managergehälter anzuwenden, sondern betrifft alle echten Dienstnehmer und vergleichbar organisatorisch eingegliederte Personen (inklusive überlassene Personen), unabhängig davon, ob sie aktiv tätig sind oder in der Vergangenheit Arbeits- oder Werkleistungen erbracht haben. Freiwillige Abfertigungen und Abfindungen sind nur mehr insoweit als Betriebsausgabe abzugsfähig, als sie beim Empfänger dem Grunde nach der begünstigten Besteuerung mit 6% gem. § 67 Abs 6 EStG unterliegen oder im Rahmen eines Sozialplans geleistet werden.



5.3 Pauschale Forderungswertberichtigungen und pauschale Rückstellungen

Seit dem Wirtschaftsjahr 2021 sind pauschale Forderungswertberichtigungen sowie die Bildung von pauschalen Rückstellungen steuerlich zulässig. In beiden Fällen ist für die Bildung der unternehmensrechtliche Ansatz maßgeblich. Die steuerliche Berücksichtigung von pauschalen Rückstellungen beschränkt sich allerdings auf Rückstellungen für sonstige ungewisse Verbindlichkeiten. Pauschale Drohverlustrückstellungen sowie Aufwandsrückstellungen bleiben steuerlich ausgeschlossen.

Eine pauschale Forderungswertberichtigung darf auch für Forderungen erfolgen, die bereits vor dem 1.1.2021 entstanden sind. Pauschale Rückstellungen dürfen ebenfalls gebildet werden, wenn der Anlass für die erstmalige Bildung bereits

vor dem 1.1.2021 liegt. In solchen Fällen sind allerdings die Wertberichtigungs- bzw. Rückstellungsbeträge auf das Jahr 2021 und gleichmäßig auf die folgenden vier Wirtschaftsjahre zu verteilen. Wengleich solche Altbestände für Gewinnermittler nach § 5 Abs 1 EStG im Jahr 2021 verpflichtend (Maßgeblichkeit des Unternehmensrecht) einzustellen waren, galt für den steuerlichen Betriebsvermögensvergleich ein Wahlrecht zur Bildung derartiger pauschaler Rückstellungen bzw. Wertberichtigungen.

5.4 Gebäudeentnahme zum Buchwert

NEU: Seit dem 1.7.2023 erfolgt die Entnahme von Betriebsgebäuden zum Buchwert und führt somit zu keiner Realisation der stillen Reserven. Dadurch entfällt eine unmittelbare steuerliche Auswirkung. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass bei einem Gebäudeverkauf die Herstellerbefreiung nur dann gilt, wenn das Gebäude im Privatvermögen hergestellt wurde.

Selbst hergestellte Gebäude (im Betriebsvermögen) bleiben nach Entnahme ins Privatvermögen also steuerhängig. Durch die Neuregelung entfällt damit die dadurch obsolet gewordene Gebäudebegünstigung bei Betriebsveräußerung bzw. -aufgabe.



LBG-Hinweis: Es ist dennoch möglich, eine Veräußerung eines aus dem Betriebsvermögen entnommenen Gebäudes steuerfrei zu stellen, indem dieses nach der Entnahme und vor Veräußerung für 5 Jahre durchgehend als Hauptwohnsitz für den Steuerpflichtigen dient bzw. gedient hat.

6. SPENDEN AUS DEM BETRIEBSVERMÖGEN

Spenden aus dem Betriebsvermögen an bestimmte im Gesetz genannte begünstigte Institutionen sind grundsätzlich bis maximal 10% des Gewinns des laufenden Wirtschaftsjahres steuerlich absetzbar. Als Obergrenze gilt der Gewinn vor Berücksichtigung des Gewinnfreibetrags. Damit derartige Spenden noch im Jahr 2024 abgesetzt werden können, müssen sie bis spätestens 31.12.2024 geleistet werden (für weitere Details siehe Ausführungen zu „Spenden als Sonderausgaben“).

Zusätzlich zu diesen Spenden sind als Betriebsausgaben auch Geld- und Sachspenden im Zusammenhang mit der Hilfestellung bei (nationalen und internationalen) Katastrophen (insbesondere bei Hochwasser-, Erdbeben-, Vermurungs- und Lawinenschäden) absetzbar, und zwar betragsmäßig unbegrenzt. Auch kriegerische Ereignisse, Terroranschläge oder sonstige humanitäre Katastrophen (z.B. Seuchen, Hungersnöte, Flüchtlingskatastrophen) gelten als Katastrophenfall iSd EStG.

Voraussetzung ist, dass sie als Werbung entsprechend vermarktet werden (z.B. durch Erwähnung auf der Homepage oder in Medienberichten des Unternehmens).



LBG-Hinweis: Steuerlich absetzbar sind auch Sponsorbeiträge an diverse gemeinnützige, kulturelle, sportliche und ähnliche Institutionen (Oper, Museen, Sportvereine, etc.), wenn damit eine angemessene Gegenleistung in Form von Werbeleistungen verbunden ist. Bei derartigen Zahlungen handelt es sich dann nämlich nicht um Spenden, sondern um echten Werbeaufwand.

7. FORSCHUNGSPRÄMIE

Für Forschungsaufwendungen (Forschungsausgaben) kann eine Forschungsprämie von 14% beantragt werden. Die prämiengünstigten Forschungsaufwendungen (Ausgaben) bei eigenbetrieblicher Forschung sind betragsmäßig nicht gedeckelt. Prämien für Auftragsforschungen können hingegen nur für Forschungsaufwendungen (Ausgaben) bis zu einem Höchstbetrag von 1 Million Euro pro Wirtschaftsjahr geltend gemacht werden.

Gefördert werden generell Aufwendungen (Ausgaben) „zur Forschung und experimentellen Entwicklung“ (d.h. sowohl Grundlagenforschung als auch angewandte und experimentelle Forschung im Produktions- und Dienstleistungsbereich, z.B. auch Aufwendungen bzw. Ausgaben für bestimmte Softwareentwicklungen und grundlegend neue Marketingmethoden). Die Forschung muss in einem inländischen Betrieb oder einer inländischen Betriebsstätte erfolgen.



LBG-Hinweis: Denken Sie daran, dass auch ein fiktiver Unternehmerlohn (als Einzelunternehmer, Mitarbeiter und unentgeltlich tätiger Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft) für eine nachweislich in Forschung und experimenteller Entwicklung ausgeübte Tätigkeit bei den Forschungsaufwendungen berücksichtigt werden kann. Als fiktiver Unternehmerlohn können € 50 pro Stunde für maximal 1.720 Stunden (= € 86.000 pro Person und Wirtschaftsjahr) angesetzt werden.



LBG-Tipp: Für den Prämienantrag 2024 muss nach Ablauf des Wirtschaftsjahrs elektronisch ein sogenanntes Jahresgutachten der Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) eingeholt werden. Um größere Sicherheit über die steuerliche Anerkennung von Forschungsaufwendungen zu erlangen, besteht die Möglichkeit, im Vorhinein eine

bescheidmäßige Bestätigung über die begünstigte Forschung für ein bestimmtes Forschungsprojekt beim Finanzamt zu beantragen. Dafür ist es notwendig, von der FFG ein sogenanntes Projektgutachten einzuholen.

8. ENERGIEKOSTENZUSCHUSS NPO

NEU: Für Non-Profit-Organisationen wurde bekanntlich ein eigener Energiekostenzuschuss mangels unternehmerischer Tätigkeit geschaffen. Dieser Energiekostenzuschuss betrifft das Kalenderjahr 2022 (Phase 1) und 2023 (Phase 2). Für den förderfähigen Zeitraum der Phase 2 (2023) ist das Antragsfenster zwischen dem 1.7.2024 bis zum 31.12.2024 geöffnet. Gefördert werden 50% der Energiemehrkosten, die im Zeitraum 1.1.2023 bis 31.12.2023 entstanden sind. Werden die Voraussetzungen dafür erfüllt, sollte der Antrag bis zum 31.12.2024 eingebracht werden.

45 185,78	77 217,28	65 254,80
1 231,22	593,86	12 354,85
595,55	3 889,11	945,90
5 940,90	807,49	9 384,00
3 938,55	4 590,55	3 430,33
3 938,49	4 859,22	3 384,13
2 383,49	9 939,11	9 558,37
3 938,49	555,33	12 398,14
3 938,49	2 234,43	1 112,77
2 234,43	9 590,55	2 289,99
65 254,80	77 217,28	34 173,27
13,86	12 312,55	12 354,85
3 938,49	134,44	385,90
3 938,49	593,58	9 384,00
3 938,49	4 590,55	3 430,33
12 398,14	4 859,22	3 384,13
3 938,49	9 939,23	944,11
3 938,49	34 983,21	12 398,14
2 234,43	213,95	1 112,77
228,99	9 590,55	1 231,55

9. ÖKO-ZUSCHLAG WOHNGEBÄUDE

NEU: Im Jahr 2024 wurde ein zeitlich befristeter sog. Öko-Zuschlag für Wohngebäude eingeführt, welcher – angelehnt an das Öko-Sonderausgabenpauschale für Private – klimafreundliche Investitionen in Wohngebäude auch für den betrieblichen bzw. außerbetrieblichen (Vermietung u. Verpachtung) Bereich fördert.

Für den Ersatz eines fossilen Heizungssystems durch ein klimafreundliches Heizungssystem oder thermisch-energetische Sanierungen eines Wohngebäudes können zusätzlich 15% der Aufwendungen als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten geltend gemacht werden.

Im betrieblichen Bereich kann der Öko-Zuschlag nur im Jahr 2024 oder 2025 geltend gemacht werden. Der Öko-Zuschlag kann nicht mit dem Investitionsfreibetrag kombiniert werden. Im außerbetrieblichen Bereich kann der Öko-Zuschlag für Aufwendungen geltend gemacht werden, die in den Jahren 2024 oder 2025 anfallen. Werden die zugrunde liegenden Aufwendungen verteilt berücksichtigt (z.B. Instandsetzung) kann der Öko-Zuschlag entweder zur Gänze sofort oder entsprechend der Verteilung berücksichtigt werden.

10. ELEKTROMOBILITÄT – STEUERLICHE VORTEILE, FÖRDERUNG

Folgende Vorteile können Elektrofahrzeuge (CO₂-Emissionswert von 0 g/km) gegenüber den herkömmlichen, mit Verbrennungsmotoren betriebenen Fahrzeugen für sich verbuchen:

- Vorsteuerabzugsfähigkeit:** Der volle Vorsteuerabzug steht nur bei Anschaffungskosten des PKW bzw. des Kraftrads bis maximal € 40.000 brutto zu. Zwischen € 40.000 und € 80.000 brutto gibt es einen aliquoten Vorsteuerabzug. Kostet das Elektroauto mehr als € 80.000 brutto, steht kein Vorsteuerabzug zu. Achtung: Hybridfahrzeuge sind nicht von den Begünstigungen der reinen Elektroautos umfasst.
- Berechtigter der E-PKW zum Vorsteuerabzug, gelten einkommensteuerlich nur Anschaffungskosten bis € 33.333 als angemessen, es kann also nur dieser Betrag über die AfA abgeschrieben werden. Kostet das Elektroauto mehr als € 80.000 und steht daher kein Vorsteuerabzug zu, gelten einkommensteuerlich Anschaffungskosten von € 40.000 als angemessen.
- Die **laufenden Kosten** wie z.B. Stromkosten und die Kosten für Stromabgabestellen sind unabhängig von den Anschaffungskosten voll vorsteuerabzugsfähig.
- E-Mobilitätsförderung:** Im Jahr 2024 wird die Förderung für die Anschaffung von Elektro-PKW für Betriebe auf soziale Einrichtungen, Fahrschulen, E-Carsharing und E-Taxis eingeschränkt. Die Förderung beträgt € 2.000. Für Private beträgt die Förderung bis zu € 3.000, maximal jedoch 50% der Anschaffungskosten. Hybridfahrzeuge werden nicht gefördert. Des Weiteren wird die E-Ladeinfrastruktur ebenfalls gefördert. Im betrieblichen Bereich wird öffentlich zugängliche sowie nicht öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur gefördert. Intelligente Ladekabel sowie mobile Wallboxen sind dabei nicht umfasst. Im privaten Bereich hingegen werden alle Arten von Ladeinfrastruktur gefördert (inklusive mobile Infrastruktur wie z.B. intelligente Ladekabel). Achtung: Die E-Mobilitätsförderung wird nur gewährt, wenn der Brutto-Listenpreis (Basismodell ohne Sonderausstattung) des PKW € 60.000 nicht überschreitet.
- Degressive Abschreibung:** Elektrofahrzeuge mit einem Emissionswert von 0 g/km genießen die Vorteile der degressiven Abschreibung
- Keine NoVA:** Da die NoVA anhand des CO₂-Ausstoßes berechnet wird, sind Elektrofahrzeuge mit einem Emissionswert von 0 g/km gänzlich davon befreit.
- Kein Sachbezug:** Für Mitarbeiter, die das arbeitgebereigene Elektroauto privat nutzen dürfen, fällt kein Sachbezug an.

- **Keine motorbezogene Versicherungssteuer:** Reine Elektrofahrzeuge sind von der motorbezogenen Versicherungssteuer gänzlich befreit.
- Möglichkeit zur Inanspruchnahme des **Investitionsfreibetrages von 15%** der (steuerlich angemessenen) Anschaffungskosten.

11. WERTPAPIERDECKUNG FÜR PENSIONS-RÜCKSTELLUNG

Am Schluss jeden Wirtschaftsjahres müssen Wertpapiere im Nennbetrag von mindestens 50% des am Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres ausgewiesenen steuerlichen Pensionsrückstellungsbetrages im Betriebsvermögen vorhanden sein. Auf das Deckungserfordernis können auch Ansprüche aus einer Rückdeckungsversicherung angerechnet werden. Beträgt die erforderliche Wertpapierdeckung auch nur vorübergehend weniger als die erforderlichen 50% der Rückstellung, ist als Strafe der Gewinn um 30% der Wertpapierunterdeckung zu erhöhen (ausgenommen in dem Ausmaß, in dem die Rückstellung infolge Absinkens der Pensionsansprüche am Ende des Jahres nicht mehr ausgewiesen wird oder getilgte Wertpapiere binnen 2 Monaten ersetzt werden).

Als deckungsfähige Wertpapiere gelten in Euro begebene Anleihen und Anleihenfonds (wobei neben Anleihen österreichischer Schuldner auch Anleihen von in einem EU- bzw. EWR-Mitgliedstaat ansässigen Schuldern zulässig sind), weiter auch inländische Immobilienfonds, „Bundesschatz“ sowie ausländische offene Immobilienfonds mit Sitz in einem EU- bzw. EWR-Staat. Die Wertpapiere dürfen nicht verpfändet werden.

12. TIPPS FÜR KLEINUNTERNEHMER:INNEN

12.1 Kleinunternehmer in der Umsatzsteuer

Unternehmer mit einem Jahres-Nettoumsatz von bis zu € 35.000 sind umsatzsteuerlich Kleinunternehmer und damit von der Umsatzsteuer befreit. Je nach anzuwendendem Umsatzsteuersatz entspricht dies einem Bruttoumsatz (inkl. USt) von € 38.500 (bei nur 10%igen Umsätzen, wie z.B. Wohnungsvermietung) bis € 42.000 (bei nur 20%igen Umsätzen).

NEU: Ab dem Jahr 2025 beträgt die Kleinunternehmergrenze **€ 55.000 (brutto)**. Von der Berechnung der Kleinunternehmergrenze ausgenommen sind bestimmte steuerfreie Umsätze wie z.B. aus ärztlicher Tätigkeit oder als Aufsichtsrat. Ebenfalls von der Berechnung der Kleinunternehmergrenze ausgenommen sind Umsätze, die im Rahmen des EU-OSS (OneStopShop –

Versandhandel) erklärt werden. Bei Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung darf keine Umsatzsteuer in Rechnung gestellt werden. Überdies geht der Vorsteuerabzug für alle mit den Umsätzen zusammenhängenden Ausgaben verloren.

Umsatzsteuerbefreite Kleinunternehmer, die sich mit ihrem Umsatz knapp an der Kleinunternehmergrenze bewegen, sollten rechtzeitig überprüfen, ob sie die Umsatzgrenze von netto € 35.000 im laufenden Jahr noch überschreiten werden. Eine einmalige Überschreitung um 15% innerhalb von 5 Jahren ist unschädlich. Wird die Grenze überschritten, müssen bei Leistungen an Unternehmer allenfalls noch im Jahr 2024 korrigierte Rechnungen mit Umsatzsteuer ausgestellt werden. Bei Leistungen an Nichtunternehmer ist erfahrungsgemäß eine Rechnungskorrektur schwer möglich, weshalb die dann geschuldete Umsatzsteuer aus dem Brutto-Einnahmenbetrag herausgerechnet werden muss.

In vielen Fällen kann es sinnvoll sein, auf die Steuerbefreiung für Kleinunternehmer zu verzichten (etwa um dadurch in den Genuss des Vorsteuerabzugs für die mit den Umsätzen zusammenhängenden Ausgaben, z.B. Investitionen, zu kommen). Der Verzicht wird vor allem dann leichter fallen, wenn die Kunden ohnedies überwiegend vorsteuerabzugsberechtigter Unternehmer sind.



LBG-Hinweis: Ein Kleinunternehmer kann bis zur Rechtskraft des Umsatzsteuerbescheids schriftlich gegenüber dem Finanzamt auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung verzichten. Der Verzicht bindet den Unternehmer allerdings für fünf Jahre.



12.2 Kleinunternehmerpauschalierung für Einnahmen-Ausgaben-Rechner

Bei selbständiger oder gewerblicher Tätigkeit können die Betriebsausgaben pauschal ermittelt werden, wenn die umsatzsteuerrechtliche Kleinunternehmerregelung anwendbar ist oder nur deswegen nicht anwendbar ist, weil die Umsatzgrenze um nicht mehr als € 5.000 überschritten wurde. Die Kleinunternehmerpauschalierung ist auch dann anwendbar, wenn eine andere unechte Umsatzsteuerbefreiung der umsatzsteuer-

rechtlichen Kleinunternehmerregelung vorgeht (z.B. Ärzte oder Versicherungsvertreter). Ausgenommen sind aber Einkünfte als Gesellschafter-Geschäftsführer, Aufsichtsratsmitglied und Stiftungsvorstand.

Bei der Gewinnermittlung sind dabei die Betriebsausgaben pauschal mit 45% bzw. 20% bei Dienstleistungsbetrieben der (Brutto)Umsätze anzusetzen. Daneben können nur noch Sozialversicherungsbeiträge, das Arbeitsplatzpauschale sowie 50% der Kosten für betrieblich genutzte Netzkarten für Massenbeförderungsmittel abgezogen werden. Der Grundfreibetrag des Gewinnfreibetrages steht ebenfalls zu.



LBG-Tipp: Da bei nebenberuflichen Einkünften (z.B. Vortragstätigkeit, Autorenhonorare) sehr oft ohnehin nur geringe Betriebsausgaben anfallen, kann die Inanspruchnahme der Pauschalierung interessant sein.

13. „KLEINUNTERNEHMER“-GSVG-BEFREIUNG BIS 31.12.2024 BEANTRAGEN

Gewerbetreibende und Ärzte/Zahnärzte können bis spätestens 31.12.2024 rückwirkend für das laufende Jahr die Befreiung von der Kranken- und Pensionsversicherung nach dem GSVG (Ärzte nur Pensionsversicherung) beantragen, wenn die steuerpflichtigen Einkünfte 2024 maximal € 6.221,28 und der Jahresumsatz 2024 maximal € 35.000 aus sämtlichen unternehmerischen Tätigkeiten betragen werden. Antragsberechtigt sind

- Jungunternehmer (maximal 12 Monate GSVG-Pflicht in den letzten fünf Jahren), die das 57. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, sowie
- Männer und Frauen, die das 57. Lebensjahr (nicht aber das 60. Lebensjahr) vollendet haben, wenn sie in den letzten fünf Jahren die maßgeblichen Umsatz- und Einkunftsgrenzen nicht überschritten haben.

Die Befreiung kann auch während des Bezugs von Kinderbetreuungsgeld oder bei Bestehen einer Teilversicherung während der Kindererziehung beantragt werden, wenn die monatlichen Einkünfte maximal € 518,44 und der monatliche Umsatz maximal € 2.916,67 betragen.



LBG-Hinweis: Der Antrag für 2024 muss spätestens am 31.12.2024 bei der SVS einlangen. Wurden 2024 bereits Leistungen aus der Krankenversicherung bezogen, gilt die Befreiung von KV-Beiträgen erst ab Einlangen des Antrags.

14. ARBEITSPLATZPAUSCHALE, NETZKARTE FÜR SELBSTÄNDIGE

Das Arbeitsplatzpauschale steht für Aufwendungen aus der (teilweise) betrieblichen Nutzung der eigenen Wohnung zu, wenn kein anderer Raum für die betriebliche Tätigkeit zur Verfügung steht.

- **Großes Arbeitsplatzpauschale:** € 1.200 pro Jahr stehen zu, wenn keine anderen Einkünfte aus einer aktiven Erwerbstätigkeit von mehr als € 12.816 erzielt werden, für die außerhalb der Wohnung ein anderer Raum zur Verfügung steht.
- **Kleines Arbeitsplatzpauschale:** € 300 pro Jahr stehen zu, wenn die anderen Aktiveinkünfte mehr als € 12.816 betragen. Daneben sind Aufwendungen für ergonomisches Mobiliar abzugsfähig (ebenfalls max € 300 pro Jahr).

Seit 2023 können auch Selbständige 50% der Ausgaben für eine Wochen-, Monats- oder Jahreskarte für Massenbeförderungsmittel als Betriebsausgaben absetzen, sofern diese auch für betriebliche Fahrten verwendet werden. Dieser Betrag kann auch bei der Basispauschalierung oder der Kleinunternehmerpauschalierung als zusätzliche Betriebsausgabe berücksichtigt werden.

15. ENDE DER AUFBEWAHRUNG FÜR UNTERLAGEN AUS 2017

Zum 31.12.2024 läuft die 7-jährige Aufbewahrungspflicht für Bücher, Aufzeichnungen, Belege etc. des Jahres 2017 aus. Diese können daher ab 1.1.2025 vernichtet werden. Beachten Sie aber, dass Unterlagen dann weiter aufzubewahren sind, wenn sie in einem anhängigen Beschwerdeverfahren (lt BAO) oder für ein anhängiges gerichtliches oder behördliches Verfahren (lt UGB), in dem Ihnen Parteistellung zukommt, von Bedeutung sind.

Für Grundstücke, die ab dem 1.4.2012 erstmals unternehmerisch genutzt werden, gilt im Falle einer Änderung der Verhältnisse, die für den ursprünglichen Vorsteuerabzug maßgeblich waren, ein Berichtigungszeitraum für die Vorsteuer von 20 Jahren. Die Aufbewahrungsfrist für Unterlagen derartiger Grundstücke beträgt 22 Jahre.

Beachten Sie bitte die verlängerte Aufbewahrungsfrist aller Unterlagen, Belege und Arbeitszeitaufzeichnungen iZm:

- **Kurzarbeit:** 10 Jahre ab Ende des Jahres der letzten Auszahlung der gesamten Förderung.
- **Investitionsprämie:** 10 Jahre ab Ende des Kalenderjahres der letzten Auszahlung.

- **Energiekostenzuschüsse:** 10 Jahre ab Ende des Kalenderjahres der letzten Auszahlung
- **COFAG-Förderbedingungen:** 7 Jahre

Auch Unterlagen im Zusammenhang mit der **Personalverrechnung** sind schon aus vielfältigen arbeitsrechtlichen Gründen länger (teils bis zu 30 Jahre) aufzubewahren.

Auf jeden Fall platzsparender ist eine elektronische Archivierung aller Buchhaltungsunterlagen. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die inhaltsgleiche, vollständige und geordnete Wiedergabe bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist. „**LBG Online**“ ist dafür beispielsweise das perfekte Tool. Kommen Sie bei Interesse bitte auf uns zu.



LBG-Tipp: Unabhängig von den gesetzlichen Bestimmungen sollten Sie als Privatperson sämtliche Belege im Zusammenhang mit Grundstücken aufbewahren. Dazu zählen neben dem Kaufvertrag vor allem auch die Belege über Anschaffungsnebenkosten (z.B. Anwalts- und Notarkosten, Grunderwerbsteuer, Schätzkosten) sowie über alle nach dem Kauf durchgeführten Investitionen.

All diese Kosten erhöhen bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns die tatsächlichen Anschaffungskosten und reduzieren damit den steuerpflichtigen Gewinn.



16. REGISTRIERKASSE

Bei Verwendung einer Registrierkasse ist mit Ende des Kalenderjahres (auch bei abweichenden Wirtschaftsjahren) verpflichtend ein signierter Jahresbeleg (Monatsbeleg vom Dezember) auszudrucken, zu prüfen und aufzubewahren.

17. BANKKONTEN

Die gesetzlichen Bestimmungen rund um Bankkonten machen es generell ratsam, Ordnung in die beruflichen und privaten Konten und Depots zu bringen, Betrieb und Privatbereich sorgsam auch kontenmäßig zu trennen und aus vielfältigen

Gründen einmal mehr zu entscheiden, wer für welche Konten zeichnungs- und Verfügungsberechtigt sein soll und wer nicht.

18. AUFZEICHNUNGSPFLICHTEN BEI ÜBERSCHREITEN VON STEUERGRENZEN

Je nach steuerlicher Einkunftsart, Rechtsform und Überschreiten bestimmter Steuergrenzen (z.B.: Umsatz, Einheitswert) wird der steuerliche Gewinn durch Vollpauschalierung, Teilpauschalierung, Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder mittels Buchführung ermittelt. Damit verbunden bestehen unterschiedliche Pflichten zur laufenden, sorgsam unterjährig aufzeichnung von Geschäftsfällen.

Falls Sie nicht ohnehin bereits eine doppelte Buchführung eingerichtet haben oder diese von uns geführt wird, ist es wichtig, dass Sie noch rechtzeitig vor dem Jahresende mit uns klären, welche gesetzlichen Aufzeichnungspflichten ab 2025 auf Ihr Unternehmen zutreffen und daher auch zeitgerecht organisatorisch eingerichtet werden müssen oder an uns ausgelagert werden.

Wir beraten Sie gerne - an 35 Standorten österreichweit oder welcome@lbg.at.

19. STEUER- UND SOZIALVERSICHERUNGS-CHECK

Im Sinne eines Steuer- und Sozialversicherungs-Checks sollte überlegt werden, ob in der Vergangenheit im komplexen Umfeld des Steuer- und Sozialversicherungsrechts Fehler unterlaufen sein könnten. Selbst für ausgewiesene Spezialisten ist dies eine fachlich herausfordernde Aufgabe. Falls nach sorgfältiger Prüfung Abgabenverkürzungen festgestellt werden, ist empfehlenswert, folgendes zügig zu klären:

- Umstände und Art der Abgabenverkürzung
- Zeitraum
- Summe der verkürzten Abgaben je Abgabentyp
- in die Abgabenverkürzung involvierte Personen und/oder Verbände

Danach steht die Entscheidung an, rasch (vor Entdeckung durch die Finanzverwaltung oder vor Einleitung von Verfolgungshandlungen) eine sorgsam verfasste Selbstanzeige zu erstatten, die bei rechtzeitiger und vollständiger Einbringung und fristgerechter Leistung der Abgabennachzahlung strafbefreiend wirkt. Eine Selbstanzeige sollte wegen der strengen inhaltlichen Anforderungen immer fachkundig erstellt werden. Unsere Expert:innen stehen Ihnen dabei gerne zur Verfügung.

20. SONDERAUSGABEN NOCH 2024 BEZAHLEN

20.1 Nachkauf Pensionsversicherungszeiten und freiwillige Weiterversicherung in der Pensionsversicherung

Ohne Höchstbetragsbegrenzung und unabhängig vom Einkommen sind etwa Nachkäufe von Pensionsversicherungszeiten (Kauf von Schul- und Studienzeiten) und freiwillige Weiterversicherungsbeiträge in der Pensionsversicherung absetzbar. Einmalzahlungen können auf Antrag auf 10 Jahre verteilt als Sonderausgabe abgesetzt werden.

20.2 Renten, Steuerberatungskosten, Kirchenbeitrag

Unbeschränkt absetzbare Sonderausgaben sind bestimmte Renten (z.B. Kaufpreisrenten nach Ablauf bestimmter steuerlicher Fristen, vom Erben zu bezahlende Rentenlegaten) sowie Steuerberatungskosten. Kirchenbeiträge sind mit einem jährlichen Höchstbetrag von € 600 begrenzt.

20.3 Spenden als Sonderausgaben

Folgende Spenden können steuerlich als Sonderausgaben/Betriebsausgaben abgesetzt werden:

- Spenden für Forschungsaufgaben oder die Entwicklung und Erschließung der Künste oder der Erwachsenenbildung dienende Lehraufgaben an bestimmte Einrichtungen sowie Spenden an bestimmte im Gesetz taxativ aufgezählte Organisationen, wie z.B. Museen, Bundesdenkmalamt und Behindertensportdachverbände.
- Spenden an gemeinnützige Vereinigungen oder an mildtätige Vereinigungen, beispielsweise an Vereinigungen, deren Zweck die Bekämpfung von Armut und Not in Entwicklungsländern oder die Hilfestellung in nationalen und internationalen Katastrophenfällen ist (z.B. Spenden an Katastrophenfonds iZm Jahrhunderthochwasser im September dieses Jahres). Für Empfänger von Spenden aus dem Katastrophenfonds für die Schadensbeseitigung sind diese Leistungen steuerfrei.
- Spenden an Organisationen, die sich dem Umwelt-, Natur- und Artenschutz widmen, Tierheime, freiwillige Feuerwehren, Landesfeuerwehrverbände und die Internationale Anti-Korruptions-Akademie (IACA), allgemein zugängliche Präsentation von Kunstwerken etc.

Grundsätzlich sind Spenden nur abziehbar, wenn sie an eine Vereinigung gezahlt werden, die in der auf der Homepage des BMF veröffentlichten Liste der spendenbegünstigten Einrichtungen angeführt ist. Dafür müssen sich die begünstigten Spendenempfänger beim Finanzamt registrieren lassen und werden dann – bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen – in diese Liste aufgenommen. Nur einzelne, im Gesetz ausdrücklich genannte Einrichtungen (bestimmte österreichische Museen, das Bundesdenkmalamt, Universitäten und ähnliche Institutionen sowie die freiwilligen Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände) sind von der Registrierung ausgenommen.

Spenden an alle begünstigten Spendenempfänger sind innerhalb folgender Grenzen absetzbar:

- Als Betriebsausgaben können Spenden bis zu 10% des Gewinns des laufenden Wirtschaftsjahres abgezogen werden.
- Als Sonderausgaben absetzbare private Spenden sind mit 10% des Gesamtbetrages der Einkünfte des aktuellen Jahres begrenzt, wobei schon abgezogene betriebliche Spenden auf diese Grenze angerechnet werden.



LBG-Hinweis: Spenden, Kirchenbeiträge oder Beiträge für die freiwillige Weiterversicherung oder für den Nachkauf von Versicherungszeiten in der Pensionsversicherung werden für das Jahr 2024 nur mehr auf Grund der elektronisch übermittelten Daten der Empfängerorganisationen bei Ihrer (Arbeitnehmer) Veranlagung berücksichtigt.

20.4 Öko-Sonderausgabenpauschale

Seit dem Jahr 2022 sind die Ausgaben für die thermische Sanierung von Gebäuden und der Ersatz von fossilen durch klimafreundlichere Heizsystemen begünstigt.

Wurden Kosten für die thermische Sanierung von € 4.000 bzw. € 2.000 bei Heizkesseltausch (nach Abzug aller Förderungen) überschritten, so steht im Jahr 2024 das Öko-Sonderausgabenpauschale von € 800 bzw. von € 400 zu.

Die restlichen Aufwendungen werden auf die kommenden vier Jahre aufgeteilt. Dieses spezielle Sonderausgabenpauschale kann im Jahr 2024 allerdings nur dann geltend gemacht werden, wenn der zu Grunde liegende Förderantrag noch im Jahr 2024 eingebracht wird.



21. SPENDEN VON PRIVATSTIFTUNGEN

Spendenfreudige Privatstiftungen können für die vorhin oben genannten begünstigten Spendenempfänger auch KEST-frei aus dem Stiftungsvermögen spenden. Für diese Spenden muss auch keine Begünstigtenmeldung nach § 5 PSG abgegeben werden.



LBG-Hinweis: Als Stiftungsvorstand sollten Sie aber zuerst eruieren, ob die Stiftungsurkunde Sie überhaupt zu Spenden ermächtigt!

22. AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN NOCH 2024 BEZAHLEN

Voraussetzung für die Anerkennung von Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastung ist, dass nachweislich eine Krankheit vorliegt, die durch die Behandlung eine Linderung oder Heilung erfährt. Zu den abzugsfähigen Kosten zählen Kosten für Arzt, Medikamente, Spital, Betreuung, Ausgaben für Zahnbehandlungen oder medizinisch notwendige Kuraufenthalte und Aufwendungen für Heilbehelfe wie Zahnersatz, Sehbehelfe einschließlich Laserbehandlung zur Verbesserung der Sehfähigkeit, Hörgeräte, Prothesen, Gehhilfen und Bruchbänder. Steuerwirksam werden solche Ausgaben erst dann, wenn sie insgesamt einen vom Einkommen und Familienstand abhängigen Selbstbehalt (der maximal 12% des Einkommens beträgt) übersteigen.

Bestimmte außergewöhnliche Belastungen (z.B. Behinderungen, Katastrophenschäden, Kosten der auswärtigen Berufsausbildung der Kinder) sind ohne Kürzung um einen Selbstbehalt absetzbar. Zu Katastrophenschäden zählen Kosten für die Beseitigung unmittelbarer Katastrophenschäden, die Kosten für Reparatur und Sanierung von beschädigten Gegenständen sowie Kosten für die Ersatzbeschaffung zerstörter Gegenstände.



LBG-Hinweis: Krankheitskosten sind grundsätzlich von der erkrankten Person selbst zu tragen, wobei der erkrankten Person ein steuerfreies Existenzminimum von € 12.816 bleiben muss. Daher können Krankheitskosten vom (Ehe-)Partner übernommen und abgesetzt werden, wenn ohne Übernahme der Kosten das Einkommen des erkrankten (Ehe-)Partners unter das steuerliche Existenzminimum fallen würde.

23. WERTPAPIERVERLUSTE REALISIEREN

Für Gewinne von Verkäufen von sogenanntem „Neuvermögen“ im Jahr 2024 fällt die Wertpapiergewinnsteuer (Kapitalertragsteuer) von 27,5% an. Zum „Neuvermögen“ zählen alle seit dem 1.1.2011 erworbenen Aktien und Investmentfonds sowie alle anderen ab dem 1.4.2012 entgeltlich erworbenen Kapitalanlagen (insbesondere Anleihen, Derivate). Seit dem Jahr 2023 zählen auch erworbene Kryptowährungen, welche nach dem 31.3.2021 erworben wurden, zum „Neuvermögen“.



LBG-Tipp: Verluste aus der Veräußerung dieser dem „Neuvermögen“ zuzurechnenden Kapitalanlagen können nicht nur mit Veräußerungsgewinnen, sondern auch mit Dividenden (z.B. aus GmbH, AG) und Zinsen aus Anleihen (nicht jedoch mit z.B. Sparbuchzinsen) ausgeglichen werden.



LBG-Hinweis: Wenn Sie bei verschiedenen Banken Wertpapierdepots oder z.B. mit Ihrer Ehefrau ein Gemeinschaftsdepot haben, müssen Sie Bescheinigungen über den Verlustausgleich anfordern. Im Rahmen der Steuererklärungen können Sie dann eventuell bei einem Wertpapierdepot nicht verwertete Verluste mit den positiven Einkünften aus dem anderen Wertpapierdepot ausgleichen.

24. EIGENHEIM – ENTFALL VON NEBENGEBÜHREN

Im Rahmen des Konjunkturstärkungspakets „Wohnraum und Bauoffensive“ wurde im Jahr 2024 eine befristete Abschaffung von Nebengebühren für das Eigenheim geschaffen. Zu den befristet abgeschafften Nebengebühren zählen Pfandrechtsgebühren für Darlehen und Eintragungsgebühren im Grundbuch.

Voraussetzungen: Das Eigenheim muss zur Befriedigung eines dringenden Wohnbedürfnisses des einzutragenden Eigentümers verwendet werden. Das Rechtsgeschäft muss nach dem 31.3.2024 abgeschlossen worden sein und der Antrag auf Eintragung im Zeitraum 1.7.2024 bis 30.6.2026 gestellt werden. Die Gebührenbefreiung besteht nur für eine Bemessungsgrundlage von € 500.000, daher beträgt die maximale Gebührenersparnis € 11.500 (1,2% Pfandrechtsgebühr und 1,1% Eintragungsgebühr).



25. STEUERBERATUNGSKOSTEN SIND STEUERLICH ABSETZBAR

Aufwendungen für die Steuerberatung können Unternehmer und Private betragsmäßig in der Regel unbegrenzt steuerlich absetzen.

LBG berät Sie wirtschaftlich und steuerlich, wir nehmen Ihnen durch unsere vielfältigen Dienstleistungen Arbeit ab, wir helfen Ihnen beim Chancen nützen und Risiken vermeiden, übernehmen für Sie die Kommunikation mit der Finanzverwaltung, den Krankenkassen, Steuerprüfern und vielen mehr – und Sie sparen dabei auch noch Steuern.

TIPPS AUS UNSERER ARBEITGEBERBERATUNG

Die steuerlichen, arbeitsrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Regelungen iZm der Beschäftigung von Mitarbeitern sind komplex und für Arbeitgeber heikel. Gern geprüfte Bereiche im Rahmen einer GPLB sind Arbeitszeitaufzeichnungen, die korrekte Einstufung der Mitarbeiter, Fremdüblichkeit bei mitarbeitenden Familienangehörigen, Sachbezüge und vieles mehr.

Hier eine kleine Auswahl an Themen, die Sie vor dem Jahreswechsel einem sorgfältigen Check unterziehen sollten, um aufgeräumt ins neue Jahr zu starten – oder auch wir gerne in Ihrem Auftrag für Sie erledigen.

1. KV-EINSTUFUNGEN ÜBERPRÜFEN

Die kollektivvertragliche Einstufung Ihrer Dienstnehmer ist neben dem genauen Tätigkeitsfeld von mehreren Faktoren abhängig, wie Verwendungsgruppe, Verwendungsgruppenjahre, Vordienstzeiten, Berufsjahre, Dauer der Betriebszugehörigkeit. Es obliegt dem Arbeitgeber, sich nach vorangegangenen Beschäftigungen bzw. Vordienstzeiten der Arbeitnehmer zu erkundigen, um eine korrekte Einstufung im Kollektivvertrag gewährleisten zu können. Vorsicht und Handlungsbedarf ist insbesondere bei Aktualisierungen von Kollektivverträgen geboten, die laufend erfolgen.

LBG-Empfehlung: Die Überprüfung der korrekten kollektivvertraglichen Einstufung von Dienstnehmern ist bei Abgabenprüfungen ein Klassiker und kann bei falscher Einstufung neben der Nachzahlung von Gehältern und Löhnen auch Strafen nach sich ziehen. Die Einstufung ist durchaus komplex. Wir empfehlen im Zweifel einen professionellen Check der kollektivvertraglichen Einstufung sämtlicher Dienstnehmer.

2. MITARBEITERBESCHÄFTIGUNG

In Zeiten rasant steigender Personalkosten kommt dem gut überlegten Mitarbeiterinsatz und der Mitarbeitereffizienz ein großer Stellenwert zu. Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigung, Über- und Mehrstunden, Gleitzeit, Homeoffice, arbeitszeitrechtliche Schranken, Dienstort, Vergütungsbestandteile und vieles mehr sind zu entscheiden und brauchen gleichermaßen einen klaren wirtschaftlichen als auch rechtlichen Rahmen.

Weiters sind alternative Beschäftigungsmodelle genauso zu klären wie die Möglichkeiten und Grenzen von echten bzw. freien Dienstverträgen, Befristungen, Werkverträgen und einer familienhaften Mitarbeit.

LBG-Empfehlung: Setzen Sie vor allem auch bei der Beschäftigung von Mitarbeiter:innen auf klare, schriftliche Vereinbarun-

gen sowie wirtschaftlich, steuerlich, sozialversicherungs- und arbeitsrechtlich durchdachte Lösungen.

3. BESCHÄFTIGUNG VON NAHEN ANGEHÖRIGEN

Gerade in Familienunternehmen ergibt sich die Notwendigkeit einer vielfältigen, oft äußerst flexiblen, Zusammenarbeit. Doch was in der Tagesarbeit erforderlich und vernünftig erscheint, um rasch Kundenwünschen nachzukommen oder einzuspringen, kann im Dickicht des Steuer- und Sozialversicherungsrechts zu fatalen Steuer- und Sozialabgabennachzahlungen und allenfalls auch zur Gefährdung von Pensions- oder Sozialleistungen bei mitarbeitenden Familienangehörigen führen.

Die diesbezüglichen Abgabenprüfungen werden schärfer denn je. Wichtige Prüfungsthemen sind: Wirtschaftliche Angemessenheit und tatsächliche Übung von Vereinbarungen zwischen nahen Angehörigen (z.B. Darlehen, Pacht, Miete, Liefer- und Leistungsbeziehungen, Vergütungspaket für Geschäftsführer, Beratungshonorare, Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber nahestehende Personen oder zwischen verbundenen Unternehmen, Forderungsverzichte, Werkverträge, freie und echte Dienstverträge); privat veranlasste Aufwendungen im Betrieb, Privatnutzung von betrieblichen Leistungen oder Vermögen und vieles mehr.

LBG-Empfehlung: Es macht absolut Sinn, noch im Jahr 2024 Ordnung zu schaffen und die richtigen Weichen für das nächste Jahr zu stellen.

4. ABGABENOPTIMALES GESCHÄFTSFÜHRERENTGELT

Die Frage nach dem steuerlich „optimalen“ Geschäftsführerentgelt lässt sich nicht pauschal beantworten. Entscheidend sind u.a. folgende Faktoren: Ist der Geschäftsführer an der Gesellschaft beteiligt (Gesellschafter-Geschäftsführer)? Wenn ja, unter 25% bzw. mit welchen allenfalls vertraglichen Einflussrechten? Wie ist die persönliche Steuersituation des Geschäftsführers? In welcher Form werden seine Leistungen in Geld oder Naturalleistungen entgolten? Inwieweit sind Dividendenausschüttungen diesbezüglich für die Abgabenbemessung zu berücksichtigen?

LBG-Empfehlung: Mittels eines detaillierten Steuerbelastungsvergleichs lässt sich – unter Berücksichtigung der steuerlichen Tarifstufen des Geschäftsführers, der Geltendmachung eines etwaigen Gewinnfreibetrags, sozialversicherungsrechtlicher Auswirkungen und vielem mehr – das individuell „optimale“ Geschäftsführerentgelt berechnen, das natürlich auch wirtschaftlich angemessen und gerechtfertigt sein muss.

5. SAISONARBEIT, ENTSENDUNG, EXPATRIATES, AUSLÄNDERBESCHÄFTIGUNG, ARBEITGEBER-BETRIEBSSTÄTTE

LBG-Empfehlung: Bitte beachten Sie die teilweise extrem komplexen Regelungen iZm der Beschäftigung von Mitarbeitern in Grenznähe (Grenzgänger), Expatriates und Saisoniers. So kann beispielsweise die Tätigkeit von Arbeitnehmern im Homeoffice (im Ausland) für Unternehmen betriebsstättenbe gründend sein - mit allen dazugehörigen Konsequenzen!

6. OPTIMALE AUSNUTZUNG JAHRESSECHSTEL

Wenn neben den regelmäßigen Monatsbezügen noch andere Bezüge (wie z.B. Überstundenvergütungen, Nachtarbeitszuschläge, Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen etc.) zur Auszahlung oder etwa Sachbezüge nur zwölf Mal jährlich zur Verrechnung gelangen, dann wird das begünstigt besteuerte Jahressechstel durch Urlaubs- und Weihnachtsgeld in der Regel nicht optimal ausgenutzt.

In diesem Fall könnte in Höhe des restlichen Jahressechstels noch eine Prämie ausbezahlt werden, die je nach Höhe des Jahressechstels mit 6% bis 35,75% versteuert werden muss. Beträgt das Jahressechstel mehr als € 83.333, kommt für übersteigende Beträge ein Steuersatz von 50% bzw. allenfalls 55% zur Anwendung.



LBG-Hinweis: Werden im laufenden Kalenderjahr 2024 insgesamt mehr als ein Sechstel der zugeflossenen laufenden Bezüge mit dem festen Steuersatz begünstigt besteuert, muss der Arbeitgeber bei Auszahlung des letzten laufenden Bezuges (im Dezember oder im Beendigungsmonat) die übersteigenden Beträge durch Aufrollung nach Tarif versteuern.

7. PRÄMIEN FÜR LEBENS-, KRANKEN- UND UNFALLVERSICHERUNG

Die Bezahlung von Prämien für Lebens-, Kranken- und Unfallversicherungen (einschließlich Zeichnung eines Pensions-Investmentfonds) durch den Arbeitgeber für alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern ist bis zu € 300 pro Jahr und Arbeitnehmer steuerfrei.



LBG-Hinweis: Wenn die ASVG-Höchstbeitragsgrundlage noch nicht überschritten ist, besteht für die Zahlungen, wenn sie aus einer Bezugsumwandlung stammen, Sozialversicherungspflicht.

8. BETRIEBSVERANSTALTUNGEN BIS 365 EURO STEUERFREI

Für eine Teilnahme an Betriebsveranstaltungen (z.B. Betriebsausflug, Weihnachtsfeier, Teammeetings) steht pro Mitarbeiter und Jahr ein steuerfreier Betrag von € 365 zur Verfügung. Dabei gilt, dass alle Betriebsveranstaltungen des gesamten Jahres zusammengerechnet werden. Ein eventueller Mehrbetrag ist steuerpflichtiger Arbeitslohn.

9. WEIHNACHTSGESCHENKE

(Weihnachts-)Geschenke an Arbeitnehmer sind innerhalb eines Freibetrages von € 186 jährlich lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei, wenn es sich um Sachzuwendungen handelt (z.B. Warengutscheine, Goldmünzen). Geldgeschenke sind immer steuerpflichtig.



10. SACHZUWENDUNGEN ANLÄSSLICH EINES DIENST- ODER FIRMENJUBILÄUMS

Sachzuwendungen an Arbeitnehmer, die anlässlich eines Firmen- oder Dienstjubiläums gewährt werden, sind bis € 186 pro Person und Jahr steuerfrei.

11. ZUSCHUSS ZUR DIENSTNEHMER-ENTGELTFORTZAHLUNG FÜR KLEIN- UND MITTELBETRIEBE

Klein- und Mittelbetriebe (KMU), die regelmäßig weniger als 51 Dienstnehmer beschäftigen, erhalten von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA) einen Zuschuss auf Entgeltfortzahlung. Voraussetzung ist, dass sie Dienstnehmern (gilt auch für geringfügig Beschäftigte) auf Grund eines unfallbedingten Krankenstandes (Freizeit- oder Arbeitsunfall) das Entgelt für mehr als drei Tage fortzahlen müssen.

Weiters steht ein Zuschuss für die Entgeltfortzahlung bei sonstigen Krankenständen der Dienstnehmer zu, wenn der Krankenstand länger als 10 Tage dauert, diesfalls allerdings erst ab dem 11. Tag des Krankenstandes. Der Zuschuss beträgt 50 % des tatsächlich fortgezählten Entgelts für maximal 6 Wochen je Jahr.

LBG-Empfehlung: Die Anträge können innerhalb von drei Jahren nach Beginn der jeweiligen Entgeltfortzahlung gestellt werden. Sollte dies nicht ohnehin laufend erfolgt sein, ist eine rasche Nachholung für die letzten drei Jahre empfehlenswert.



12. KINDERBETREUUNGSKOSTEN

Leistet der Arbeitgeber für alle oder bestimmte Gruppen seiner Mitarbeiter einen Zuschuss für die Kinderbetreuung, dann ist dieser Zuschuss bis zu einem Betrag von € 2.000 jährlich pro Kind bis zum 14. Lebensjahr von Lohnsteuer und SV-Beiträgen befreit.

Voraussetzung ist, dass dem Arbeitnehmer für das Kind mehr als sechs Monate im Jahr der Kinderabsetzbetrag gewährt wird. Der Zuschuss muss direkt an eine institutionelle Kinderbetreuungseinrichtung (z.B. Kindergarten), an eine pädagogisch qualifizierte Person, in Form eines Gutscheins einer institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung geleistet werden oder es werden die nachgewiesenen Kosten vom Arbeitgeber ganz oder teilweise ersetzt.

13. „JOB-TICKET“ & „KLIMA-TICKET“

Zur Förderung der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel können die Kosten für ein öffentliches Verkehrsmittel („Jobticket“) auch dann steuerfrei vom Dienstgeber übernommen werden, wenn das Ticket zumindest am Wohnort oder am Arbeitsort gültig ist. Unter das Jobticket fällt auch das sogenannte Klimaticket. Die Zurverfügungstellung ist auch durch gänzliche oder teilweise

Kostenübernahme möglich. Die Verlängerung von Tickets, insbesondere von Jahreskarten, stellt einen Ticketerwerb dar. Wird das Jobticket allerdings anstatt des bisher gezahlten steuerpflichtigen Arbeitslohns zur Verfügung gestellt, liegt eine nicht begünstigte, steuerpflichtige Gehaltsumwandlung vor.

14. HOME-OFFICE

Als Abgeltung der Mehrkosten seiner Mitarbeiter im Homeoffice kann der Arbeitgeber für maximal 100 Tage pro Kalenderjahr bis zu € 3 pro Homeoffice-Tag (= € 300 pro Jahr) steuerfrei ausbezahlen. Für die Berücksichtigung dieses Homeoffice-Pauschales muss die berufliche Tätigkeit auf Grund einer mit dem Arbeitgeber getroffenen Vereinbarung (= Homeoffice-Vereinbarung) in der Wohnung des Arbeitnehmers ausgeübt werden.

Um die Homeoffice-Tage belegen zu können, hat der Arbeitgeber eine Aufzeichnungspflicht für diese Tage. Die Anzahl der Homeoffice-Tage muss im Lohnkonto und im Lohnzettel (L16) angeführt werden.

Wird das Homeoffice-Pauschale nicht bis zur maximalen Höhe vom Arbeitgeber ausgeschöpft, kann der Arbeitnehmer den Differenzbetrag bei seiner Arbeitnehmerveranlagung als Werbungskosten geltend machen.

Digitale Arbeitsmittel sowie das (Mobil)Telefon, die dem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber für Zwecke des Homeoffice zur Verfügung gestellt werden, stellen auch bei teilweiser privater Nutzung keinen steuerpflichtigen Sachbezug dar.

Zusätzlich dazu können Arbeitnehmer Ausgaben für die ergonomische Einrichtung ihres häuslichen Arbeitsplatzes außerhalb eines Arbeitszimmers zusätzlich (z.B. Schreibtisch, Drehstuhl, Beleuchtung) bis zu einem Betrag von € 300 im Kalenderjahr 2024 als Werbungskosten geltend machen. Die Voraussetzung dafür ist allerdings, dass zumindest 26 Tage im Homeoffice gearbeitet wurde.

Hat ein Arbeitnehmer neben den ergonomischen Einrichtungen und dem Homeoffice-Pauschale zusätzlich ausschließlich beruflich veranlasste Arbeitsmittel angeschafft, so können diese wie bisher als Werbungskosten geltend gemacht werden. Bei digitalen Arbeitsmitteln erfolgt allerdings eine Gegenrechnung mit dem Homeoffice-Pauschale.

Ab dem 1.1.2025 sollen diese Homeoffice-Regelungen in ein Telearbeitsgesetz gegossen werden, sodass künftig das Homeoffice-Pauschale in ein Telearbeitspauschale umgetauft wird.

15. MITARBEITERBETEILIGUNGEN UND MITARBEITERPRÄMIE

15.1 Mitarbeiterbeteiligungen

Für den Vorteil aus der unentgeltlichen oder verbilligten Abgabe von Beteiligungen am Unternehmen des Arbeitgebers oder an mit diesem verbundenen Konzernunternehmen besteht ein Freibetrag pro Mitarbeiter und Jahr von € 3.000. Der Vorteil muss allen Mitarbeitern oder einer bestimmten Gruppe von ihnen zukommen; die Beteiligung muss vom Mitarbeiter länger als 5 Jahre gehalten werden. Nach Ansicht des VwGH stellen auch die Angehörigen des Managements eine begünstigungs-fähige Gruppe dar.

NEU: Seit dem 1.1.2024 ist auch die Start-up-Mitarbeiterbeteiligung von bis zu 10% der Gesellschaftsanteile möglich, wobei die anteilsgewährende Gesellschaft nicht zwingend ein „Start-up“ sein muss, sondern lediglich nicht älter als 10 Jahre sein darf. Zum Zeitpunkt der Zuwendung der Gesellschaftsanteile an den oder die Mitarbeiter fällt bei dieser speziellen Mitarbeiterbeteiligung unter bestimmten Voraussetzungen keine Steuer unmittelbar an. Vielmehr wird der steuerliche Zufluss in die Zukunft verschoben, wenn ein „Exit“ stattfindet (z.B. der Mitarbeiter seine Anteile veräußert).

Nach erfolgtem steuerlichen Zufluss werden 75% des geldwerten Vorteils pauschal mit 27,5% KESt und die restlichen 25% des geldwerten Vorteils mit dem progressiven Steuersatz belastet, wenn die Anteile zumindest 3 Jahre gehalten wurden bzw. das Dienstverhältnis mindestens zwei Jahre gedauert hat. Anderenfalls ist der Zufluss zur Gänze mit dem progressiven Steuersatz belastet.



15.2 Mitarbeitergewinnbeteiligung und Mitarbeiterprämie

Seit dem 1.1.2022 besteht die Möglichkeit, aktive Mitarbeiter am Vorjahreserfolg des Unternehmens bis zu € 3.000 steuerfrei zu beteiligen. Alternativ kann noch im Jahr 2024 eine steuerfreie Mitarbeiterprämie von bis zu € 3.000 an Mitarbeiter ausbezahlt werden. Wir haben für Sie die wichtigsten Unterschiede gegenübergestellt.

Wichtige Unterschiede :

- Die Mitarbeitergewinnbeteiligung ist im Gegensatz zur Mitarbeiterprämie nur von der Lohnsteuer befreit.
- Die Mitarbeitergewinnbeteiligung muss an alle Mitarbeiter oder an bestimmte Gruppen gewährt werden. Die Gruppenbildung von Mitarbeitern muss nach objektiven und nachvollziehbaren Kriterien erfolgen (z.B. das gesamte Verkaufspersonal, das gesamte Lagerpersonal). Eine willkürliche Gruppenbildung aus persönlichen Vorlieben ist nicht zulässig.
- Die Mitarbeitergewinnbeteiligung ist maximal mit dem Vorjahres-EBIT (Ergebnis vor Zinsen und Steuern) gedeckelt
- Bei der Mitarbeiterprämie muss es sich um Prämien handeln, die zusätzlich ausbezahlt und nicht üblicherweise ohnehin gewährt werden. Es darf somit keine „normale“ jährliche Prämie in eine Mitarbeiterprämie umgewandelt werden.

	Mitarbeiterprämie	Mitarbeitergewinnbeteiligung
Begünstigte Prämienhöhe	€ 3.000 pro Jahr pro MA bei einer lohngestaltenden Vorschrift	€ 3.000 pro Jahr pro MA
Abgabenrechtliche Befreiungen	Lohnsteuer, Kommunalsteuer, Dienstgeberbeitrag, Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag sowie SV-Beiträge	Lohnsteuer
Mitarbeitergruppen	Prämie muss an alle MA bezahlt werden, Differenzierung der Höhe nach möglich, allerdings nach sachlichen Kriterien (z.B. Betriebszugehörigkeit, Wochenstundenausmaß etc.) - darf nicht an eine Leistungskomponente gekoppelt werden.	Gewinnbeteiligung muss an Mitarbeitergruppen mit objektiven, nachvollziehbaren Kriterien erfolgen
Unternehmensgewinn	Kein Gewinn erforderlich	Prämienhöhe mit dem Vorjahres-EBIT gedeckelt
Ersetzt „normale“ Prämien	Nein, es muss sich um zusätzliche Zahlungen handeln (befristete Mitarbeiterprämie, die anstelle einer Lohnerhöhung gezahlt wird, gilt als zusätzliche Zahlung)	Ja, bei Vorliegen aller Voraussetzungen

TIPPS AUS UNSERER (DIGITALEN) ORGANISATIONSBERATUNG

1. „LBG-FAKTURA“-SOFTWARELÖSUNG – AUSGANGSRECHNUNGEN DIGITAL ERSTELLEN, VERARBEITEN, FÜR WIRTSCHAFTLICHE AUSWERTUNGEN NÜTZEN

Ist Ihr Fakturierungsprogramm in die Jahre gekommen? Oder erstellen Sie Rechnungen vielleicht überhaupt noch in Word oder Excel? Möglicherweise sind Sie einfach auf der Suche nach einem neuen, zeitgemäßen Fakturierungsprogramm, das bei der Erstellung Ihrer Ausgangsrechnungen alle gesetzlichen Rechnungsbestandteile und Steuervorschriften berücksichtigt, keine Lücken im Rechnungskreis zulässt, die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für Rechnungen gewährleistet und den direkten Fakturenversand an Ihre Kunden per E-Mail ermöglicht. Ein Fakturierungstool, mit dem Sie darüber hinaus direkt aus dem Programm Angebote, Auftragsbestätigungen, Lieferscheine erstellen können und wertvolle Umsatz- und Verkaufstatistiken sowie detaillierte Auswertungen zu Angeboten, Aufträgen, Lieferscheinen und Provisionen auf Knopfdruck parat haben? Dann sollten Sie „LBG Faktura“ ins Auge fassen.

Mit „**LBG Faktura**“ ist auch gleichzeitig der gesicherte digitale Transfer der Ausgangsrechnungen zu LBG erledigt und erspart Ihnen, Ordner zu schleppen. Wir übernehmen die Fakturen und verarbeiten sie fachkundig nach betriebswirtschaftlichen und gesetzlichen Kriterien im für Sie geführten laufenden Finanz- und Rechnungswesen.

„LBG Faktura“ ist in zwei Ausbaustufen („Classic“ und „Plus“), abhängig von Ihren individuellen Anforderungen an Teil- und Schlussrechnungen, Dauerrechnungen sowie dem Umfang betriebswirtschaftlicher Auswertungen, verfügbar. Beide Varianten verfügen über vordefinierte auswählbare Vorlagen inklusive Implementierung Ihres Firmenlogos und bieten ein gesichertes Archiv für Ihre Dokumente. Für beide Varianten ist keine Installation erforderlich (online). Und ebenfalls beide Varianten erleichtern Ihnen Ihre täglichen Abläufe in der digitalen Welt. „LBG Faktura“ gewährleistet Rechnungswesen-Verantwortlichen Sicherheit und Handlungsentlastung. Bei Interesse können Sie mit „LBG Faktura“ gleich im Jänner 2025 starten!

Kontakt: Bitte sprechen Sie Ihre persönliche Beraterin / Ihren persönlichen Berater bei LBG an einem unserer österreichweit 35 Standorte an. **Erstkontakt: welcomel@lbg.at**

2. MONATLICHE DIGITALE LOHNSETS FÜR IHRE DIENSTNEHMER

Teilen Sie die Gehaltszettel und Lohnbestätigungen an Ihre Dienstnehmer noch jeden Monat händisch aus? Oder verschicken Sie sie per E-Mail? In beiden Fällen kostet es Sie Zeit (und Papier). Ganz zu schweigen von den „Kopien“, die Sie oftmals erst mühsam raussuchen müssen, wenn Ihre Mitarbeiter den berühmten „letzten Gehaltszettel“ für Banken, Kreditkarteninstitute, Versicherungen benötigen und selbst nicht mehr zur Hand haben.

Wie wäre es, wenn Ihre Mitarbeiter direkt Zugriff auf den persönlichen digitalen Gehaltszettel und Lohnbestätigungen hätten, ganz ohne Versand und Zeitaufwand für Sie?

Unser „**LBG Lohnportal**“ ist dafür die praktische und sichere Lösung. Wir richten bei Interesse für jeden Dienstnehmer einen Passwort-geschützten Online-Zugang zum „LBG Lohnportal“ ein, hinterlegen dort die monatlichen Lohn- und Gehaltsabrechnungen (L16) und informieren Ihre Mitarbeiter, wenn die neuen Lohnsets verfügbar sind.

Ab 1.1.2025 können auch Sie dabei sein. Selbstverständlich versenden wir die Lohn- und Gehaltszettel Ihrer Dienstnehmer auf Wunsch auch weiterhin gemeinsam mit der monatlichen Lohnverrechnung direkt an Sie.

Kontakt: Bitte sprechen Sie Ihre persönliche Beraterin / Ihren persönlichen Berater bei LBG an einem unserer österreichweit 35 Standorte an. **Erstkontakt: welcomel@lbg.at**



3. LBG-REGISTRIERKASSE – MODULARE SOFTWARELÖSUNG

Die Registrierkasse sollte Ihre individuellen Anforderungen bestmöglich erfüllen. Sind Sie mit Ihrer „Kasse“ noch zufrieden? Wir haben mit der „**LBG-Registrierkasse**“ eine modulare Softwarelösung, die vom Einsteiger mit geringen Anforderungen bis hin zum Filialsystem (branchen) individuelle Anforderungen berücksichtigt. Aussagekräftige Auswertungen wie Verkaufstatistiken, Erlösübersichten, etc. sind selbstverständlich inkludiert, Zusatzmodule wie Kassabuch, Lagerverwaltung, Debitorenverwaltung etc. sowie Hardware sind erhältlich. Installation, Einschulung und Support österreichweit durch LBG.

Kontakt: Bitte sprechen Sie Ihre persönliche Beraterin / Ihren persönlichen Berater bei LBG an einem unserer österreichweit 35 Standorte an. **Erstkontakt: software@lbg.at**

4. DIGITALES FINANZ- UND RECHNUNGSWESEN SAMT ZEITNAHEM MAHNWESEN

Ein wesentlicher Schlüssel in der erfolgreichen Unternehmenssteuerung sind zeitnahe, aussagekräftige Analysen. Die laufende Buchhaltung, der Monats- und Jahresabschluss, Soll-/Ist-Vergleiche und die Kosten- und Planungsrechnung schaffen wesentliche Grundlagen für kurz-, mittel- und langfristige Unternehmensentscheidungen. Im betrieblichen Alltag kommt es auf einen raschen Überblick über Rentabilität, Zahlungsfähigkeit, Mahnwesen, Fakturier- und Lagerbestand sowie wesentliche Budget-Abweichungen an.

Genau da setzen wir in der Zusammenarbeit mit unseren Kunden an. Wir optimieren auf Wunsch gemeinsam mit Ihnen die organisatorischen und digitalen Abläufe rund um Ihr Finanz- und Rechnungswesen einschließlich Fakturierung, Mahnwesen, Zahlungsverkehr. So sparen Sie Zeit, Doppelgleisigkeiten, Kosten und haben Ihre Unternehmenskennzahlen und Auswertungen digital immer im Blick.

„LBG Online“, unser digitales revisionssicheres Kundenportal, bietet Ihnen einen geschützten „Live-Zugriff“ auf Ihre Unternehmensdaten und ist das Tool für die umfassende, ressourcensparende Organisation Ihres Finanz- und Rechnungswesens.

ZEITNAHES RECHNUNGSWESEN, MAHNWESEN, ZAHLUNGSVORSCHLAG

Wir buchen wöchentlich oder monatlich, ganz nach Ihrem Wunsch und in jedem Fall zeitnah. Wir richten auch ein für Sie passendes Mahnwesen auf Wunsch ein. Bei gut abgestimmter Organisation verbuchen wir für Sie die Eingangsrechnungen und bereiten einen fix und fertigen Zahlungsvorschlag auf, den Sie nur mehr durchsehen und freigeben müssen.

Konkret kann die Zusammenarbeit so aussehen:

Beispiel Eingangsrechnungen: Ihre Lieferanten senden ihre Rechnungen digital an eine extra bei Ihnen eingerichtete E-Mail-Adresse (z.B. rechnung@unternehmensname.at). Sie laden die elektronisch eingehenden Rechnungen ins „LBG Online“. Wir verbuchen die Rechnungen und Sie sehen auf Ihrem Bildschirm den Zahlungsvorschlag und die Originalrechnungen.

Sie können Notizen zum Zahlvorschlag machen und entscheiden, welche Rechnungen Sie (sofort) überweisen möchten. Das heißt, Sie geben die Rechnungen frei! Im Anschluss erhalten Sie einen Datenträger mit allen relevanten Überweisungsinformationen zu den von Ihnen freigegebenen Eingangsrechnungen.

Diesen Datenträger importieren Sie einfach in Ihre Telebanking-Software. Mit der Eingabe des TAN sind alle Überweisungen in einem Schritt zeitsparend erledigt. Alternativ können auch wir auf Wunsch den Zahlungsverkehr für Sie durchführen.

Beispiel Ausgangsrechnungen: Sie stellen Rechnungen an Ihre Kunden. Idealerweise mit „LBG Faktura“, gerne aber auch mit jedem anderen Fakturierungsprogramm. Die Ausgangsrechnungen müssen nur jedenfalls digital in „LBG Online“ landen. Dort werden Sie von uns fachkundig verarbeitet. Die Rechnungsübermittlung an Ihre Kunden obliegt Ihnen. Mit „LBG Faktura“ kann der Versand allerdings vorteilhaft direkt aus dem System per E-Mail erfolgen.

TAGESAKTUELLER ÜBERBLICK ZUR WIRTSCHAFTLICHEN UNTERNEHMENSITUATION

Betriebswirtschaftliche Auswertungen sind die Grundlage für fundierte Unternehmensentscheidungen. Praktisch also, wenn man mittels „LBG Online“ auf die Auswertungen jederzeit unkompliziert Zugriff hat.

- Konto-Saldenliste, Kontoblätter
- Umsatzliste und Offene-Posten-Liste
- kurzfristige Erfolgsrechnungen (G&V) VJ-Vergleich, Budgetwerte

Haben Sie jetzt Lust bekommen auf eine neue, unkomplizierte und zeitsparende (digitale) Art der Zusammenarbeit im Finanz- und Rechnungswesen? Mit 1.1.2025 können auch Sie starten - bitte kommen Sie dafür zeitgerecht noch deutlich vor den Feiertagen auf uns zu zwecks konkreter Abstimmung der Leistungen, die Sie im digitalen Finanz- und Rechnungswesen erledigen und welche Leistungen wir für Sie übernehmen dürfen.

Übrigens, wenn wir die Personalverrechnung für Sie führen, können Sie oder von Ihnen bestimmte Personen „LBG Online“ ab sofort auch dazu nützen, digital auf die Lohn- und Gehaltskonten Ihrer Mitarbeiter, die Personalakten und die Personalauswertungen zuzugreifen. Für den Zugriff muss eine separate Zugangsberechtigung eingerichtet werden (Sicherstellung der Datenvertraulichkeit!)

Kontakt: Bitte sprechen Sie Ihre persönliche Beraterin / Ihren persönlichen Berater bei LBG an einem unserer österreichweit 35 Standorte an. **Erstkontakt: welcome@lbg.at**

5. KASSABELEGE PER APP HOCHLADEN

Kassabelege im Supermarkt, beim Bäcker, an der Tankstelle erhalten, mit dem Mobiltelefon fotografieren und mit zwei Klicks in der App ins „LBG Online“ transferieren. So geht modernes, unkompliziertes Rechnungswesen im Jahr 2024. Sie möchten auch hier dabei sein? Das lässt sich jederzeit kurzfristig einrichten!

Kontakt: Bitte sprechen Sie Ihre persönliche Beraterin / Ihren persönlichen Berater bei LBG an einem unserer österreichweit 35 Standorte an. **Erstkontakt: welcome@lbg.at**

UNTERLAGEN, DIE FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS WICHTIG SIND

Natürlich lässt sich vieles von den untenstehenden Themen auch **digital organisieren**. Wir helfen Ihnen gerne bei der digitalen kaufmännischen Organisation Ihres Unternehmens!

	erledigt
1. Buchhaltung Bilanzjahr: Sachkontensaldenliste zum Bilanzstichtag	<input type="radio"/>
2. Übermittlung der Buchhaltung des Bilanzjahres mittels Datenträger oder Ausdruck	<input type="radio"/>
3. Kopie sämtlicher Rechnungen von Anlagenzugängen/Investitionen, bei Lkw-Kauf auch Kopie des Zulassungsscheins	<input type="radio"/>
4. Kopie des Ankaufs/Verkaufs von Wertpapieren	<input type="radio"/>
5. Kopie des Depotauszugs vom WP-Bestand zum Bilanzstichtag	<input type="radio"/>
6. Durchsicht des bestehenden Anlagenverzeichnisses hinsichtlich Abgängen von Wirtschaftsgütern, bei Anlageverkäufen auch Kopie der Ausgangsrechnung	<input type="radio"/>
7. Originalinventuraufstellung zum Bilanzstichtag	<input type="radio"/>
8. Aufstellung von sonstigen Vorräten zum Bilanzstichtag	<input type="radio"/>
9. Aufstellung von unfertigen/halbfertigen Aufträgen zum Bilanzstichtag	<input type="radio"/>
10. Aufstellung (Kopie der Ausgangsrechnungen des Folgejahres) für erbrachte noch nicht verrechenbare Leistungen	<input type="radio"/>
11. Abgestimmte Debitorensaldenliste zum Bilanzstichtag <ol style="list-style-type: none"> 1. OP-Liste zum Bilanzstichtag und aktuelle OP-Liste zum Übergabezeitpunkt 2. Aufstellung der dubiosen Forderungen mit Grund/Höhe der Wertberechtigung 3. Aufstellung und Grund der uneinbringlichen Forderungen 4. Hinweise zu Fremdwährungsforderungen vornehmen (Kurse etc.) 	<input type="radio"/>
12. Kopie der Belege von sonstigen Forderungen zum Bilanzstichtag	<input type="radio"/>
13. Kopie des Kassabuchsaldos zum Bilanzstichtag (letzte Kassabuchseite)	<input type="radio"/>
14. Kopie von sämtlichen aktiven und passiven Bankkontoauszügen zum Bilanzstichtag	<input type="radio"/>
15. Umsatzsteuervoranmeldungen und ZM-Meldungen des Bilanzjahres	<input type="radio"/>
16. Offene Urlaube und Zeitguthaben sämtlicher Dienstnehmer zum Bilanzstichtag	<input type="radio"/>
17. Unterlagen und Schriftverkehr für zu bildende Rückstellungen zum Bilanzstichtag (z.B. Schadenersatz, Prozess, Garantie, Drohverlustrückstellungen, usw.)	<input type="radio"/>
18. Versicherungsmathematisches Pensionsgutachten zum Bilanzstichtag	<input type="radio"/>
19. Abgestimmte Kreditorensaldenliste zum Bilanzstichtag <ol style="list-style-type: none"> 1. Hinweise für noch vorzunehmende Korrekturen bei den Kreditoren 2. Hinweise auf Fremdwährungsverbindlichkeiten vornehmen 	<input type="radio"/>
20. Kopie von Eingangsrechnungen mit Lieferungen bis zum Bilanzstichtag, jedoch ER-Datum erst im Folgejahr	<input type="radio"/>

Natürlich lässt sich vieles von den untenstehenden Themen auch **digital organisieren**. Wir helfen Ihnen gerne bei der digitalen kaufmännischen Organisation Ihres Unternehmens!

	erledigt
21. Kopie der Kredit-/Darlehensverträge, die im Bilanzjahr neu aufgenommen wurden	<input type="radio"/>
22. Kopie der im Bilanzjahr neu abgeschlossenen betrieblichen/privaten Verträge (z.B. Mietverträge, Leasingverträge, Lieferverträge, Serviceverträge, Sponsoring usw.)	<input type="radio"/>
23. Kopie der Versicherungspolizzen, die im Bilanzjahr neu abgeschlossen wurden	<input type="radio"/>
24. Kopie der Belege von sonstigen Verbindlichkeiten zum Bilanzstichtag	<input type="radio"/>
25. Fahrtenbücher von Pkw im Betriebsvermögen oder geleasteten Pkw	<input type="radio"/>
26. Aufstellung Eigenverbrauchsaufzeichnungen (z.B. Warenbezüge, Sachbezüge, umsatzsteuerpflichtige Werbeaufwendungen etc.)	<input type="radio"/>
27. Aufstellung und Hinweise über die Beurteilung von Privatanteilen	<input type="radio"/>
28. Aufstellung aktivierter Eigenleistungen (Personalstunden und Materialeinsatz)	<input type="radio"/>
29. Kopie der Eingangsrechnungen über ausbezahlte Provisionen	<input type="radio"/>
30. Kopie von Auslandszahlungen, für die Mitteilungspflicht besteht	<input type="radio"/>
31. Aufstellung der Reisekosten des Einzelunternehmens bzw. Gesellschafters, sofern nicht bereits verbucht	<input type="radio"/>
32. Kopien von Aufwendungen, für die Versicherungsentschädigungen gewährt wurden	<input type="radio"/>
33. Aufstellung über sonstige Einkünfte (z.B. Einkünfte aus Kapitalvermögen) im Bilanzjahr	<input type="radio"/>
34. Gegebenenfalls einen Hinweis für Meldeverpflichtung bei Schenkung unter Lebenden	<input type="radio"/>
35. Aufstellung von Sonderausgaben im Bilanzjahr:	<input type="radio"/>
36. Kopie der Inskriptionsbestätigung von Kindern bei Beginn des Studiums im Bilanzjahr	<input type="radio"/>
37. Aufstellung von Aufwendungen für außergewöhnliche Belastungen (z.B. Krankheitskosten, Behinderung, Verlassenschaften, Unterhalt usw.)	<input type="radio"/>

Wichtiger Hinweis, Empfehlung zur individuellen persönlichen Beratung, Haftungsausschluss:

Diese LBG-Information hat zum Ziel, auf ausgewählte steuerliche und wirtschaftliche Handlungsoptionen textlich knapp gefasst hinzuweisen. Es ist weder unsere Intention, noch wäre es aufgrund der vielfältigen und komplexen gesetzlichen Bestimmungen seriös möglich, dass die vorliegende, allgemein gehaltene Information eine umfassende, sorgfältige und persönliche steuerliche und wirtschaftliche Beratung durch eine/n unserer fachkundigen Expert/innen für Ihre individuelle Situation ersetzt. Weder LBG noch die Autoren können daher trotz großer Sorgfalt eine Haftung welcher Art auch immer übernehmen.

Die Personenbezeichnungen in diesem Booklet beziehen sich gleichermaßen auf weibliche, männliche und diverse Personen. Auf gegenderte Bezeichnungen wird fallweise zugunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet.

Impressum & Herausgeber: LBG Österreich GmbH Wirtschaftsprüfung & Steuerberatung, 1030 Wien, Boerhaavegasse 6. FN 75837a, HG Wien
www.lbg.at. Redaktionsschluss: 24. Oktober 2024

